

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 58 – 12. November 2012

Teil 1

Inhalt

Kreis Lippe

- 424 Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -) für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage einschließlich einer Verbrennungsmotoranlage in 32108 Bad Salzuflen.
- 425 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Oerlinghausen über die Wahrnehmung der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Lippe.

Stadt Bad Salzuflen

- 426 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes – Melderechtsrahmengesetz – MRRG)

Stadt Barntrup

- 427 Die Satzung der Stadt Barntrup über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – vom 20.11.1996
- 428 Die Satzung der Stadt Barntrup über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 08.12.2008
- 429 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. – vereinfachten – Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/27 „Am Bahnhof“ der Stadt Barntrup
- 430 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. – vereinfachten – Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/06 „Südlich der Hagenstraße“ der Stadt Barntrup
- 431 Gebührenordnung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes Nordlippe vom 29. Oktober 2012
- 432 Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2014 – 2018.
- 433 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Barntrup vom 29. Oktober 2012
- 434 Satzung der Stadt Barntrup über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Barntrup-Zentrum“.
- 435 Satzung der Stadt Barntrup über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sonneborn-Ortskern“

Stadt Blomberg

- 436 Förderung von Grundwasser aus Brunnen der Stadt Blomberg

Stadt Detmold

- 437 Einladung zur 28. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 22.11.2012, 17:00 Uhr, Stadthalle Detmold, Schlossplatz 7, 32756 Detmold, großer Festsaal

Gemeinde Extertal

- 438 25. Änderung des Bebauungsplan Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB; Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rathaus“; Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- 439 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal OT Asmissen für das Gebiet „Linderhofer Straße“ Satzungsbeschluss, ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkraftsetzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)
- 440 Vergaberichtlinie der Gemeinde Extertal über die Gewährung von Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenfassaden, Dächern und Hofflächen privater Immobilien in den Sanierungs- und Stadumbaugebieten
- 441 25. Änderung des Bebauungsplan Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB; Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rathaus“; Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung des Verfahrens der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 442 Bebauungsplan Nr. 03/15, der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift / Trotenburg“; Satzungsbeschluss, ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkraftsetzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)
- 443 Ladung zur Teilnehmersammlung in der Flurbereinigung Aerzen

Stadt Lage

- 444 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2013
- 445 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Lage im Ortsteil Pottenhausen (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) hier: Aufstellungsbeschluss vom 21.06.2012 Öffentliche Auslegung vom 20.11. bis einschließlich 20.12.2012
- 446 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Sülterheide“, Teilplan 1 a, der Stadt Lage gem. § 13 BauGB hier: Aufstellungsbeschluss vom 25.10.2012

Alte Hansestadt Lemgo

- 447 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013 mit Anlagen
- 448 Versteigerung von Fundsachen
- 449 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.33 „Schratwege“ vom 29. Oktober 2012

Stadt Lügde

- 450 Hinweis auf das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 34 Abs. 1 a, 1b und § 35 Abs. 3.4 und 6 des Melderegengesetzes NRW – MG NRW, sowie § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG)
- 451 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde vom 06. November 2012

Kreis Lippe

424 Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -) für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage einschließlich einer Verbrennungsmotoranlage in 32108 Bad Salzuflen.

Immissionsschutz

Der Landwirt Konrad Bohnenkamp- Boberg beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/6/19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas (Biogasanlage) einschließlich einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) an dem Standort in 32108 Bad Salzuflen, Gemarkung Wüsten, Flur 10, Flurstück 125

Die Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter den Nr. 1.3.2 Spalte 2 und 8.4.3 Spalte 2 als Anlagen genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Meinert

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

425 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Oerlinghausen über die Wahrnehmung der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Lippe.

Die vorgenannte Vereinbarung ist von der Bezirksregierung am 16.10.2012 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 44, vom 29.10.2012 bekannt gemacht worden.

Kreis Lippe
Der Landrat
9.2 – Revision / Recht
In Vertretung
Kemper

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

Stadt Bad Salzuflen

426 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes – Melderechtsrahmengesetz – MRRG)

Die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde ist gemäß § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886) in der zur Zeit gültigen Fassung berechtigt jährlich bis zum Stichtag 31. März

Daten zu Personen (Familiename, Vorname, gegenwärtige Anschrift) mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu übermitteln.

Die Datenübermittlung der vorgenannten Daten unterbleibt, wenn die Betroffenen gemäß § 18 Abs. 7 MRRG der Weitergabe widersprochen haben.

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Das genannte Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab Vollendung des 15. Lebensjahres zu. Hierzu bedarf es nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Ein Widerspruch gegen die vorgenannte Datenübermittlung kann entweder direkt bei der Bürgerberatung der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, eingelegt werden oder ist schriftlich an die

Stadt Bad Salzuflen
- Bürgerberatung -
32102 Bad Salzuflen

zu richten.

Vordrucke sind in der Bürgerberatung (Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, Erdgeschoss) erhältlich.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Bad Salzuflen, den 18.10.2012

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

Stadt Barntrup

Bekanntmachungsanordnung

427 Die Satzung der Stadt Barntrup über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 20.11.1996 wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NW S. 685), der § 1,2,4,6 – 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 23.10.2012 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 13 Abs. 5 der Satzung der Stadt Barntrup über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung– vom 20.11.1996 wird wie folgt geändert:

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung einschließlich Reinigung, Zustandsuntersuchung und ggfls. Ausbesserung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Die Stadt macht dabei die entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.

§ 2

Der § 15 Abs. 1 und 2 der Satzung der Stadt Barntrup über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 20.11.1996 wird wie folgt geändert:

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Barntrup über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung– wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 26.10.2012

gez.
Dahle
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

428 Die Satzung der Stadt Barntrup über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 08.12.2008 wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NW S. 685), der § 1,2,4,6 – 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 23.10.2012 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 20 Abs. 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Barntrup vom 08.12.2008 wird wie folgt geändert: Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einschließlich Reinigung, Zustandsuntersuchung und ggfls. Ausbesserung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

§ 2

Der § 21 Abs. 3 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Barntrup vom 08.12.2008 wird wie folgt geändert:

(3) Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung einschließlich Reinigung, Zustandsuntersuchung und ggfls. Ausbesserung der Anschlussleitungen ist in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Barntrup über Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 25.10.2012

gez.
Dahle
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

429 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. – vereinfachten – Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/27 „Am Bahnhof“ der Stadt Barntrup

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 die 3. – vereinfachte – Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/27 „Am Bahnhof“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der 3. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes wird eine II-geschossige Bauweise (bisher I-geschossig) für 2 Baugrundstücke östlich des Bahnhofsgebäudes festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Änderung kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Der vorgenannte Bebauungsplan liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Barntrup, Bauverwaltungsamt, Mittelstr. 38, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/27 „Am Bahnhof“ der Stadt Barntrup gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Barntrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 24.10.2012

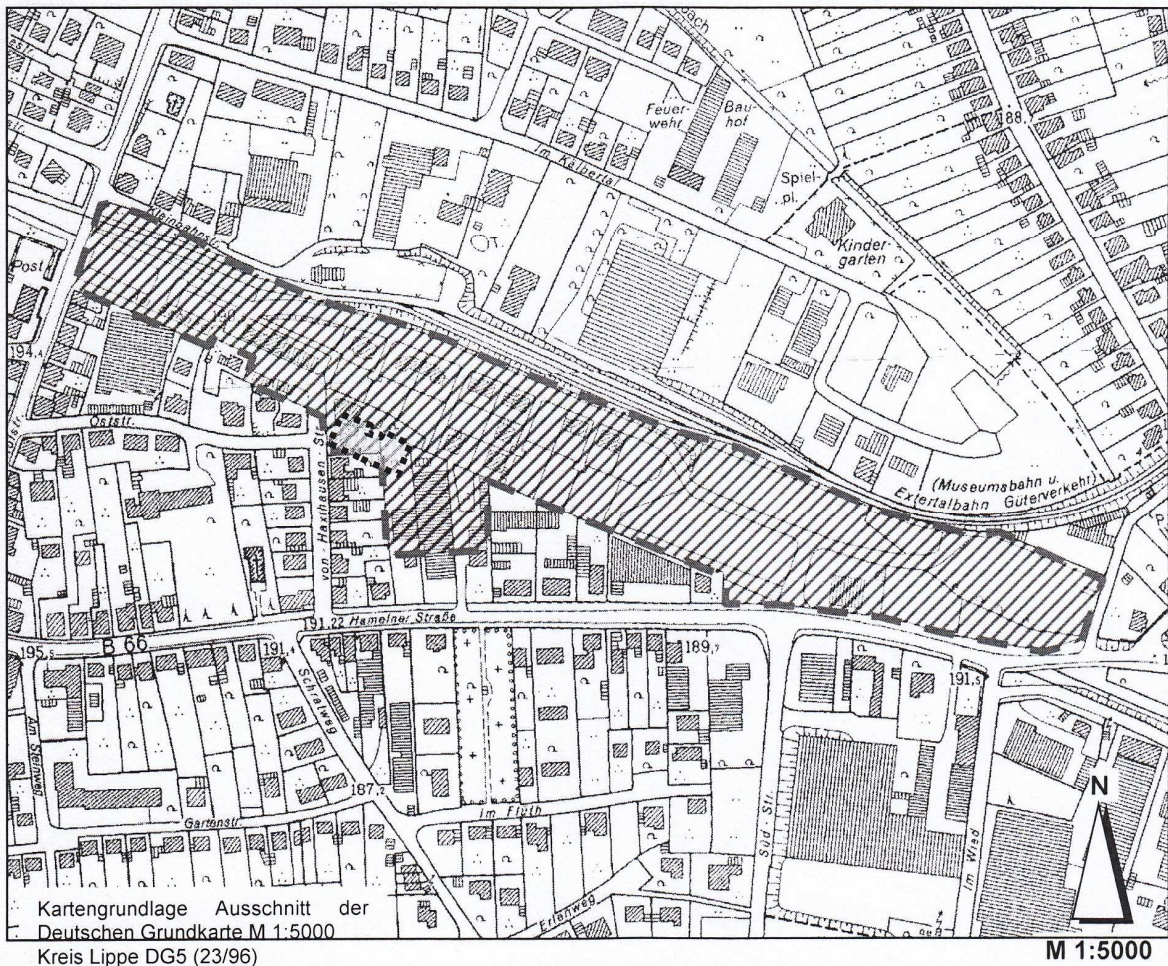
Stadt Barntrup
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kuhs

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

Stadt Barntrup

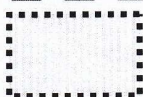
3. –vereinfachte- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/27 "Am Bahnhof"



Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000



Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 01/27



Plangebiet der 3. –vereinfachten-Änderung

Entwurfssfassung

430 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. – vereinfachten – Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/06 „Südlich der Hagenstraße“ der Stadt Barntrup

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 die 3. – vereinfachte – Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/06 „Südlich der Hagenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der 3. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes erfolgt eine Rücknahme bzw. Neudarstellung von überbaubaren Flächen im östlichen Baugebiet.

Der Geltungsbereich der Änderung kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Der vorgenannte Bebauungsplan liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Barntrup, Bauverwaltungsamt, Mittelstr. 38, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/06 „Südlich der Hagenstraße“ der Stadt Barntrup gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Barntrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 24.10.2012

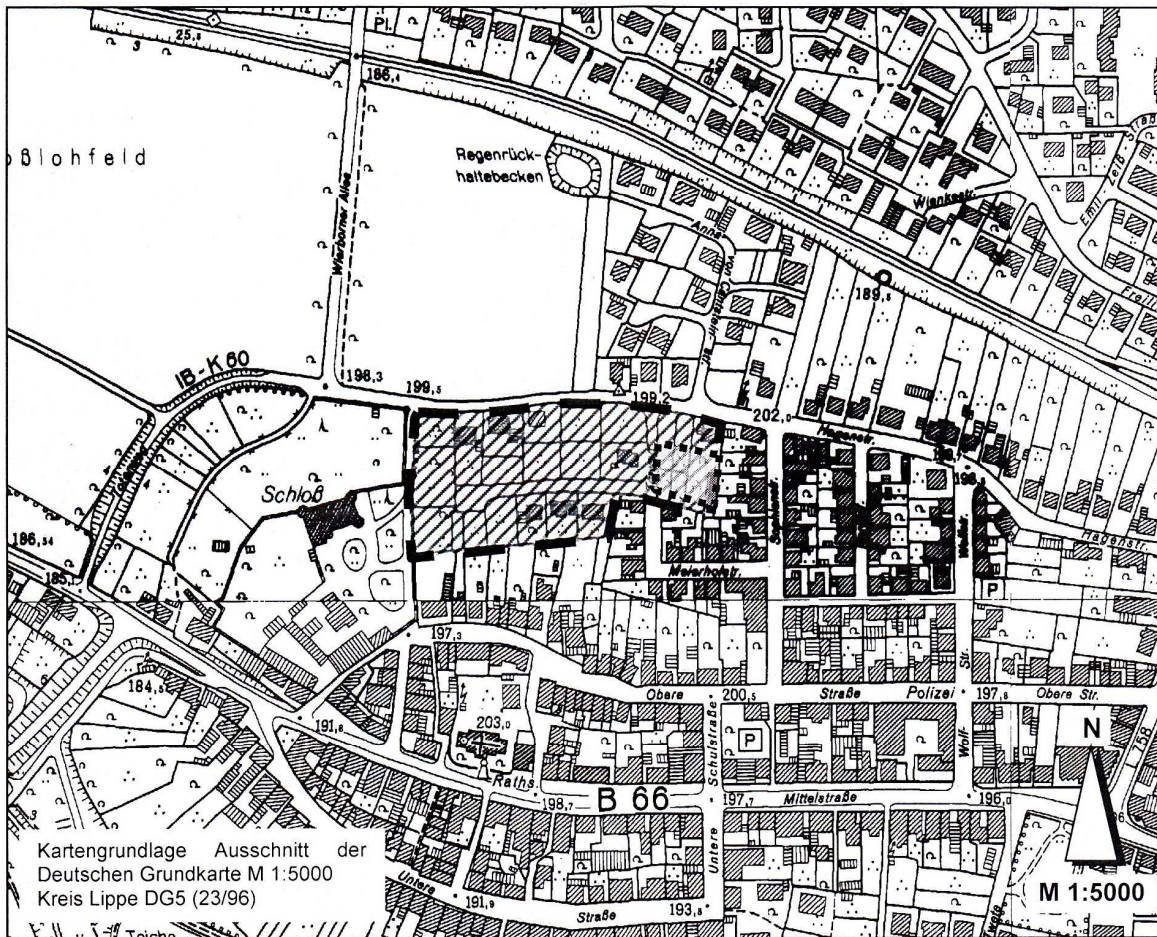
Stadt Barntrup
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kuhs

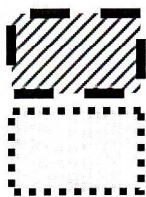
Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

Stadt Barntrup

3.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 "Südlich der Hagenstraße"



Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000



Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 01/06

Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/06

Entwurfssfassung

431 Gebührenordnung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes Nordlippe vom 29. Oktober 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) sowie des § 72 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bartrup in seiner Sitzung am 23. Oktober 2012 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Das Standesamt Nordlippe hat den gesetzlichen Auftrag, Eheschließungen und Lebenspartnerschaften im würdevollen Rahmen durchzuführen. Zusätzlich ist der Anspruch vieler Paare an die standesamtliche Trauung in der heutigen Zeit gestiegen. Dieser Anspruch findet Berücksichtigung in dem erweiterten zeitlichen Angebot zur Durchführung einer Eheschließung oder einer Lebenspartnerschaft.

§ 2 Gebühren

Für die Durchführung von Eheschließungen/Begründung von Lebenspartnerschaften sind folgende zusätzliche Gebühren zu entrichten:

1.) Freitags von 12.00 bis 17.00 Uhr
(nach Vereinbarung weitere Trauzeiten möglich) 100,00 €
Samstags von 10.00 bis 17.00 Uhr
(nach Vereinbarung weitere Trauzeiten möglich) 100,00 €.

2.) Bei Eheschließungen/Begründung von Lebenspartnerschaften montags bis donnerstags ab 18.00 Uhr 66,00 €.

Alle übrigen Gebührentatbestände und Gebührensätze richten sich nach der jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung NRW, Tarifstelle 5b).

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei Anmeldung der Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft, spätestens 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird der Antrag auf Durchführung einer Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn das Standesamt eine Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes Nordlippe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gebührenordnung (Ratsbeschluss) vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bartrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bartrup, den 29. Oktober 2012

Stadt Bartrup
Der Bürgermeister

Dahle

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

432 Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2014 – 2018.

Für die Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 sind von der Stadt Bartrup dem Landgericht Detmold mindestens **zwei Vorschläge für die Wahl eines Hauptschöffen** für die Strafkammer des Landgerichts Detmold einzureichen.

Interessenten melden sich bitte bis zum **01. Februar 2013** bei der Stadt Bartrup oder reichen schriftlich eine Bewerbung ein:

Stadt Bartrup
Der Bürgermeister
Hauptamt
Mittelstraße 38
32683 Bartrup

Die Bewerbung muss folgende Personenangaben enthalten:

Familienname / Geburtsname / Vorname /

Geburtsort (bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes)

Geburtsdatum / Beruf /
Anschrift (mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer).

Bewerberinnen/Bewerber müssen bei Beginn der Amtsperiode mindestens das 25. Lebensjahr aber nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem müssen die Kandidaten bei Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnen und die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Dahle

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

433 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Barntrup vom 29. Oktober 2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 23. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, haben sich die Gemeinde Augustdorf, die Stadt Bad Salzuflen, die Stadt Barntrup, die Stadt Blomberg, die Stadt Detmold, die Gemeinde Dörentrup, die Gemeinde Extertal, die Stadt Horn-Bad Meinberg, die Gemeinde Kalletal, die Stadt Lage,

die Stadt Lemgo,
die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Lügde,
die Stadt Oerlinghausen,
die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Schlangen und
der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz zusammengeschlossen. Die Verbandssatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung ist rechtskräftig.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe und die Stadt Barntrup betreiben die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Mit der Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat die Stadt Barntrup alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben, gemäß des § 4 der Verbandsatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung auf den Verband übertragen. Abfallwirtschaftliche Aufgaben die bei den Mitgliedern verbleiben sind in der Anlage 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes festgeschrieben.
- (3) Die Stadt Barntrup wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Verbandes, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der Abfallwirtschaftsverband Lippe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile gemäß der Anlage 1 Nr. 1 zu dieser Satzung zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier gemäß der Anlage 1 Nr. 3 zu dieser Satzung, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll einschließlich getrennter Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs.2 dieser Satzung sowie Metallteilen.
 5. Betrieb von Annahmestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Betrieb von Sammelstellen für sperrige Abfällen.
 9. Annahme sortierter Haushaltsabfälle im vom Abfallwirtschaftsverband angebotenen Umfang.
- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 2. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
 3. Betreibung einer Annahmestelle für Grünabfälle.
 4. Erteilung von Aufträgen zur Beförderung, Entsorgung und Verarbeitung der im Gebiet der Stadt Barntrup anfallenden Grünabfälle (soweit die Menge die Kapazität der zugeteilten Systemabfallbehälter übersteigt).
 5. Beauftragung von Unternehmen zur Beförderung von Grünabfällen von privaten Hausgrundstücken.
 6. Sammlung von Alttextilien und Altschuhen
 7. Maßnahmen zur Sicherung stillgelegter ehemaliger Hausmülldeponien im Stadtgebiet
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen/Abfallsäcken (Restmüll, Biomüll, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll einschließlich Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metallteile sowie Grünschnitt) und durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (schadstoffhaltige Abfälle, kleine Elektrogeräte, Grünschnittsammlung). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 2, 4, 10 – 18 dieser Satzung geregelt.
 - (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 6 Verpackungsverordnung außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):
 - Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 in der derzeit gültigen Fassung, soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs.11 VerpackV nicht Gründe nach § 7 Abs. 4 KrWG einer Rückgabe entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung); als Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für:
 - Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun/Grünglas),
 - Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten "Gelben Säcken")

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen, insbesondere
aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit die-
se nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit
den in Haushaltungen anfallenden Abfällen einge-
sammelt, befördert oder beseitigt werden können
oder die Sicherheit der umweltverträglichen Besei-
tigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan
des Landes durch einen anderen öffentlich-
rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten ge-
währleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Bei den
ausgeschlossenen Abfällen handelt es sich um alle
in der Abfallverzeichnisverordnung genannten
Abfälle, die nicht in § 5 Abs. 1 - 5 in Verbindung
mit den Anlagen 1 - 3 in der Abfallsatzung des
Kreises Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gül-
tigen Fassung genannt sind.
- (2) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann den Aus-
schluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zu-
ständigen Behörde widerrufen, wenn die Vorausset-
zungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen
(§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer
besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des
Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung
bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG
i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-
Verordnung) werden von dem Abfallwirtschaftsver-
band Lippe bei den von ihm beauftragten stationären
Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen an-
genommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleich-
barer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbe-
trieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfäl-
len entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im
Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der
als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste ge-
nannt sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG
i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-
Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt
gegebenen Terminen an den Sammelstellen und
Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte
der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden
vom Abfallwirtschaftsverband Lippe bekannt ge-
ben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegen-
den Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser
Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss sei-
nes Grundstückes an die kommunale Abfallentsor-
gungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbe-
sitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der
§§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren
Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfäl-
le der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu
überlassen (Benutzungsrecht).

- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstückes an
die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung versagen,
wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstückes
oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen
Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder be-
sondere Maßnahmen erforderlich sind.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegen-
den Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an
die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzu-
schließen, wenn das Grundstück von privaten Haus-
haltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschluss-
zwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als An-
schlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer
(z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale
Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist
verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem
Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur
Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten
Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungs-
einrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfäl-
le aus privaten Haushaltungen sind nach
§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der
privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in
Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Ge-
bäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfall-
stellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des be-
treuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeu-
ger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu
Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/
industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die
Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen
Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des
§ 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie ha-
ben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung
für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des
§ 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu be-
nutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die
Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der
Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Sied-
lungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungs-
abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten
Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeich-
nis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere ge-
werbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus
privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit
und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle
aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Befinden sich auf einem zu Büro-, Verwaltungs- oder
Geschäftszwecken bzw. industriell oder gewerblich
genutzten Grundstück mehrere Betriebe, ist jeder die-
ser Betriebe verpflichtet Abfallbehälter nach § 10 vor-
zuhalten.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1 oder Nr. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 i.V.m. § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang von der kommunalen Abfallentsorgung werden
- a) bei von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken von der Stadt Barntrup
 - b) für alle anderen Grundstücke von der Stadt Barntrup in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband Lippe erteilt.

- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter bzw. Systeme zugelassen:
- a) System-Abfallbehälter
 - a) grau mit 60 l Nutzinhalt f. 4-wöchentlichen Entleerungsrhythmus (Restmüll)
 - b) grau mit 60 l Nutzinhalt f. 14-täglichen Entleerungsrhythmus (Restmüll)
 - c) grün mit 60 l Nutzinhalt f. 14-täglichen Entleerungsrhythmus (Biomüll)
 - b) System-Abfallbehälter
 - a) grau mit 90 l Nutzinhalt f. 4-wöchentlichen Entleerungsrhythmus (Restmüll)
 - b) grau mit 90 l Nutzinhalt f. 14-täglichen Entleerungsrhythmus (Restmüll)
 - c) grün mit 90 l Nutzinhalt f. 14-täglichen Entleerungsrhythmus (Biomüll)
 - c) System-Abfallbehälter
 - a) grau mit 120 l Nutzinhalt f. 4-wöchentlichen Entleerungsrhythmus (Restmüll)
 - b) grau mit 120 l Nutzinhalt f. 14-täglichen Entleerungsrhythmus (Restmüll)
 - c) grün mit 120 l Nutzinhalt f. 14-täglichen Entleerungsrhythmus (Biomüll)
 - d) System-Abfallbehälter
 - a) grau mit 240 l Nutzinhalt f. 4-wöchentlichen Entleerungsrhythmus (Restmüll)
 - b) grau mit 240 l Nutzinhalt f. 14-täglichen Entleerungsrhythmus (Restmüll)
 - c) grün mit 240 l Nutzinhalt f. 14-täglichen Entleerungsrhythmus (Biomüll)
 - e) Großbehälter für Restmüll mit 1.100 l Nutzinhalt
 - f) Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 und 240 Liter
 - g) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas der Dualen Systeme
 - h) Gelbe Säcke/Behältnisse für Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffen der Dualen Systeme
 - i) Depotcontainer für Alttextilien und Altschuhe

In Ausnahmefällen kann die Stadt auch Abfallbehälter anderer Größe zulassen.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden am Abfuhrtag eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Jeder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer hat bei der Benutzung dieser Abfallsäcke darauf zu achten, dass sie entweder nur mit für die Biotonne bestimmten Abfällen oder nur mit Reststoffen für die graue Tonne gefüllt und entsprechend dem Leerungsrhythmus bereitgestellt werden.

§ 11

Mindestbehältervolumen

- (1) Jedes angeschlossene Grundstück erhält:
- a) einen oder mehrere zugelassene graue Abfallbehälter für Restmüll
 - b) einen oder mehrere zugelassene grüne Abfallbehälter für Bioabfälle
 - c) einen oder mehrere zugelassene blaue Abfallbehälter für Altpapier

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestbehältervolumen von 15 l (7,5 l in grau und 7,5 l in grün) pro Person und Woche vorzuhalten. Für Anschlusspflichtige, die durch Bescheid der Stadt als Vollkompostierer anerkannt worden sind, beträgt das Mindestbehältervolumen 7,5 l (7,5 l in grau). Die Behälter werden bedarfsgerecht zugewiesen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Die Ermittlungsgrundlagen ergeben sich aus § 12 dieser Satzung. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestbehältervolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend davon kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband Lippe aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfls. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbe-
reichen anfallen, die gemeinsam in einem Abfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen dem aus Abs. 2 ergebenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Für die Sammlung des Altpapiers wird jedes angeschlossene Grundstück mit mindestens einem blauen System-Abfallbehälter in Größe von 240 l ausgestattet. Ausnahmsweise kann auch ein blauer System-Abfallbehälter in Größe von 120 l benutzt werden, z.B. bei Grundstücken mit nur einem oder zwei Einwohnern oder bei nachvollziehbaren Platzproblemen.

- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, müssen sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt gegen Kostenerstattung dulden.

§ 12

Festsetzungen von Einwohnergleichwerten

- (1) Einwohnergleichwerte werden durch die Stadt entsprechend dem von den Betrieben benötigten Bedarf festgelegt. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einem bereitgestellten Gefäßvolumen von 15 l wöchentlich.
- (2) Für die Festsetzung von Einwohnergleichwerten (EWG) gilt im Zweifelsfall folgende Untergrenze:
- a) Altenheime, Fremdenheime, Übernachtungsbetriebe u.ä. Einrichtungen je 2 Betten = 1,00 EWG

b) Schulen, Kindergärten u.ä. (Schüler, Lehrer) je Person = 0,10 EWG

c) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe sowie Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen u.ä. selbständige Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen (z.B. Apotheken, Arztpraxen), selbständige Handels- und Versicherungsvertreter je Beschäftigten = 0,50 EWG

d) Betriebe des Gaststätten- u. Hotelgewerbes, Cafés je Beschäftigten = 4,00 EWG

e) Imbissstätten je Beschäftigten = 8,00 EWG

f) Groß- und Einzelhandel (einschl. Bäckereien und Metzgereien) je Beschäftigten = 1,50 EWG

g) Campingplätze je Stellplatz = 1,00 EWG

- (3) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird auf mindestens einen Einwohnergleichwert festgesetzt. Sie wird bei Werten ab 0,5 aufgerundet.
- (4) Beschäftigte im Sinne von Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige). Auszubildende gelten nicht als Beschäftigte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden bei der Veranlagung nur zu einem Viertel berücksichtigt.
- (5) Auf besonderen Nachweis kann ein nach Einwohnergleichwerten veranlagter Gebührenpflichtiger gem. § 8 dieser Satzung ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten an den für die Abfuhr geeigneten Stellen (Gehwegkante, Straßenrand) so aufzustellen, dass das Einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu entfernen. Im Übrigen darf die Allgemeinheit durch das Aufstellen der Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht belästigt, behindert oder gefährdet werden. Den Anweisungen der Beauftragten der Stadt über den Standplatz ist Folge zu leisten.
- (2) Für den Fall, dass das Einsammeln und Befördern von Abfällen nicht unmittelbar vor dem Grundstück erfolgen kann (z.B. Baustellen, enge und/oder unzureichend befestigte Wege, keine Wendemöglichkeiten, Unfallverhütungsvorschriften), müssen die Abfallbehälter/Abfallsäcke dem Entsorgungsfahrzeug entgegen gebracht werden.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden gestellt und unterhalten. Sie sind nicht Eigentum der Benutzer und dürfen vom Benutzer bei einem Wohnungswechsel oder bei Verlegung einer Betriebsstätte nicht mitgenommen werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün- glas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Kompostierbare Abfälle aus rottefähigen organischen Stoffen (Bioabfälle), die beispielhaft in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt werden, sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer von dem beauftragten Unternehmer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
 5. Elektro- und Elektronikgeräte sowie Sperrmüll sind gemäß § 16 dieser Satzung getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
 6. Alttextilien und Altschuhe sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

7. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Verstöße gegen die Sortierpflicht entbinden von der Verpflichtung zur Abfuhr des nicht ordnungsgemäß befüllten Abfallbehälters.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das maximale Höchstgewicht für 120 l-Gefäße beträgt 60 kg und für 240 l-Gefäße 100 kg. Es ist nicht gestattet, flüssige, gefährliche, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt sowie der Abfallwirtschaftsverband geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Die Benutzer der Abfallentsorgung haben die System-Abfallbehälter mit den von der Stadt ausgegebenen Kontrollmarken zu versehen. Es werden nur solche Abfallbehälter entleert, an denen eine gültige Kontrollmarke angebracht ist. Für abhanden gekommene Kontrollmarken haftet die Stadt nicht. Die An- und Abmeldung von Abfallbehältern hat bei der Stadtverwaltung zu erfolgen. Bei Abmeldung sind die Reste der vom Gefäß entfernten Marke zurückzugeben.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
- a) Grüne Behälter für Bioabfälle im 2-Wochen-Rhythmus

- b) Graue Behälter für Restmüll bis 240-l-Nutzzinhalt im 2- bzw. 4-Wochen-Rhythmus

- c) Restmüllbehälter über 240-l-Nutzzinhalt (Großbehälter) auf Wunsch einmal monatlich, ein – oder zweimal wöchentlich oder alle zwei Wochen

- d) Gelbe Säcke im 2-Wochen-Rhythmus

- e) Blaue Behälter für Altpapier im 4-Wochen-Rhythmus

- (2) Die Abfuhrtermine und die Termine der Schadstoffsammlung sowie die Termine der Grünschnittabfuhr/Grünschnittsammlung werden im Abfuhrkalender bekannt gegeben.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrmüll

1. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Barntrop hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht auf Anforderung, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), vom Abfallwirtschaftsverband Lippe außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
2. Die Sperrmüllmenge wird auf 2 m³ pro Haushalt begrenzt.
3. Die abzuholenden Sperrmüllteile sind bei der AGA anzumelden.

- (2) Elektro- und Elektronikgeräte/Metallteile

1. Elektro- und Elektronikgeräte sind getrennt von übrigem Siedlungsabfall zu erfassen. Die Entsorgung über den Restabfallbehälter ist auch bei Elektrokleingeräten nicht zulässig.
2. Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metallteile können bei der AGA zur Abholung angemeldet werden.
3. Elektro- und Elektronikgeräte können direkt bei folgenden Annahmestellen abgegeben werden:
 - a) AGA gGmbH, Orbker Str. 75, 32758 Detmold
 - b) ABG Lippe mbH:
Kompostwerk Lemgo, Zur Maibolte 200, 32657 Lemgo
Deponie Hellsiek, Barntroper Str. 15, 32760 Detmold
4. Kleine Elektrogeräte können auch bei der mobilen Schadstoffsammlung abgegeben werden.
5. Nach § 9 Abs. 9 ElektroG ist die Erfassung defekter Elektro- und Elektronikaltgeräte ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller und Vertreiber durchzuführen. Die Abgabe an einen gewerblichen Sammler ist nicht zulässig.

- (3) Für die Abfuhr von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten und Metallteilen gilt § 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 17

Grünschnittabfuhr/Grünschnittsammlung

- (1) Die Stadt bietet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Abfuhr und Entsorgung der in Anlage 3 zu dieser Satzung genannten Grünabfälle an. Die Grünabfälle sind zu den von der Stadt bekanntzugebenden Terminen gebündelt und auf 1,20 m gekürzt an den Straßenrändern zur Abholung bereitzulegen oder zu den besonders bekanntzugebenden Sammelstellen zu bringen. Die Annahmemenge ist auf 2,5 m³ pro Wohngrundstück und Abfuhr begrenzt.
- (2) Größere Mengen sind in Abstimmung mit den Anlagenbetreibern per Eigenanlieferung oder durch Muldentransportreure zu den Kompostierungsanlagen zu befördern. Die Stadt entsorgt keine Grünabfälle aus Gewerbe und Industrie. In den Fällen des Abs. 2 trägt der Anlieferer die Kosten.
- (3) Für die Abfuhr von Grünabfällen gilt § 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, die Anzahl der Haushalte sowie jede diesbezügliche Veränderung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten und die Anzahl der Betten in Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Abfallwirtschaftsverband Lippe obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, Witterungseinflüssen bzw. höhere Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe und der Stadt Barntrup und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Barntrup werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Barntrup erhoben.

§ 23**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs. 2, 4-6 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V. m § 21 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Barntrup vom 27. November 2006 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Barntrup**1. Zugelassene Abfälle für die Bioabfalltonne (grüne Tonne):**

Biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach der Art, Menge und Beschaffenheit mit Bioabfällen aus privaten Haushalten entsorgt werden können, insbesondere z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Teeblätter, Kaffeefilter, Nusschalen, kleine Mengen kaltes Friteusenfett, Kuchenkrepp (kleine Mengen), Gartenabfälle wie Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 4 cm, Rasenschnitt, Unkraut, Speisereste und Knochen nur aus privaten Haushalten.

Nicht zugelassen sind:

Behandeltes Holz, sperriger Baum- und Astschnitt, kompostierbare Biomüllbeutel, sämtliche nicht kompostierbaren Abfälle wie Restmüll, Kunststoffe, Metalle, nicht entleerte Verpackungen, Glas etc. sowie Küchen- und Speisereste, die nicht in privaten Haushalten angefallen sind.

2. Zugelassene Abfälle für die Restmülltonne (graue Tonne)

Nicht verwertbare Abfälle, wie z.B. Kehricht, kalte Asche, Schaumstoff, Porzellan und Steingut, Hygieneartikel, Spiegel, Fensterglas, kleine Stücke behandeltes Holz, Tapeten, Gummiprodukte, Kerzenstummel, Zigarettenkippen, Putzlappen, Schreibartikel wie Stifte u.ä., Rasierklingen etc.

Nicht zugelassen sind:

Heiße Asche, schlammige und flüssige Abfälle, Schadstoffe u.a. Energiesparlampen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Gegenstände

3. Zugelassene Abfälle für die Papiertonne (blaue Tonne)

Sämtliche Papier- und Pappabfälle wie z.B. Zeitschriften, Kataloge, benutztes Büro- und Schulpapier, unbeschichtete Pappverpackungen, Kartons.

Nicht zugelassen sind:

Z.B. Tapeten, Kohlepapier

Grundsätzlich gilt:

Keine sperrigen Abfälle oder Steine in die Abfallbehälter, sie können die Behälter und Sammelfahrzeuge beschädigen. Für Schäden durch eine unsachgemäße Behandlung oder die Entsorgung nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände kann der Nutzer haftbar gemacht werden.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bartrup**(zu § 4 Abs. 1)****Schadstoffsammlung**

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Spraydosens mit schädlichen Restinhalten, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Medikamente, Farben, Lacke, Pinselreiniger.

Elektrogeräte

Kleine Elektrogeräte gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 bis max. zur Größe eines Toasters.

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bartrup**(zu § 17)**

Grünabfälle sind kompostierbare Abfälle aus rottefähigen organischen Stoffen wie:

Strauch-, Hecken- und Baumschnitt (mit max. 10 cm Durchmesser bzw. max. 1,20 m Länge),

Rasenschnitt, Laub,

Pflanzenreste, Gartenabfälle,

Grassoden mit erdigen Bestandteilen.

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

bereits verfaulte, wässrige Materialien,

mit Müll oder Fremdstoffen (z.B. Kunststoffen) verunreinigte Materialien,

Essensreste, Küchenabfälle u.ä.

Transportbehälter (Säcke, Kisten, Kartons, Körbe usw.) sind nach Leerung durch den Anlieferer zurückzunehmen.

Bei Abholung werden die Behältnisse nach Entleerung durch das Abfuhrunternehmen auf den Grundstücken der Anschlussberechtigten zurückgelassen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bartrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bartrup, den 29. Oktober 2012

Dahle
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

434 Satzung der Stadt Bartrup über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bartrup-Zentrum“.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.685), und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Bartrup am 23.10.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Bartruper Zentrum sind substanzielle und funktionale Missstände festzustellen. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme dient dazu, den abgegrenzten Bereich wesentlich zu verbessern. Das insgesamt rund 38 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 BauGB förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Bartrup-Zentrum“.

Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen erfolgen in folgenden Straßenzügen:

- Am Bahnhof
- Am Markt
- Am Steinweg
- Bahnhofstraße
- Bolterstraße
- Braustraße
- Burgstraße

- Gartenstraße
- Große Twete
- Hagenstraße
- Hamelner Straße
- Holstenkamp
- Kellerstraße
- Krumme Straße
- Küsterberg
- Lemgoer Straße
- Meierhofstraße
- Mittelstraße
- Obere Straße
- Oststraße
- Sophienstraße
- Untere Straße
- Von Haxthausenstraße
- Wilhelmstraße
- Wolfstraße

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist die kartografische Darstellung des Sanierungsgebietes in einer Planunterlage im Maßstab 1:2.000, die im Bauamt der Stadt Barntrup, Mittelstr. 32, 32683 Barntrup hinterlegt ist und während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. Der beigefügte Lageplan im Maßstab 1:4.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 – Verfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 -156 a BauGB) ausgeschlossen (Vereinfachtes Sanierungsverfahren).

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

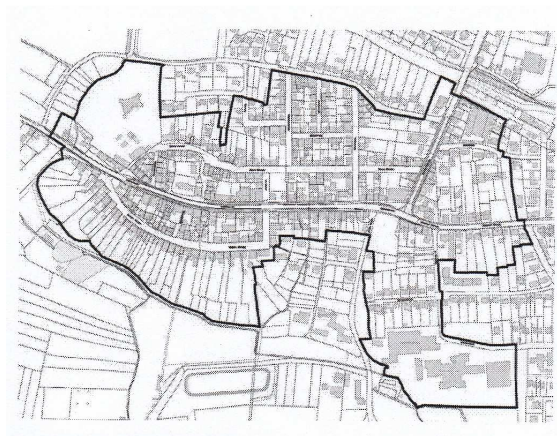
Die vorstehende Satzung der Stadt Barntrup über förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Barntrup-Zentrum“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 30.10.2012

gez.
Dahle
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012



435 Satzung der Stadt Barntrup über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sonneborn-Ortskern“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685), und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Barntrup am 23.10.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Ortskern von Barntrup-Sonneborn liegen substantielle und funktionale Missstände vor. Dieser Bereich soll durch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt rund 16 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 BauGB förmlich fest-gelegt und erhält die Bezeichnung „Sonneborn-Ortskern“.

Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen erfolgen in folgenden Straßenzügen:

- Alte Dorfstraße
- Alte Schulstraße
- Am Gießebach
- Am Hornbusch
- Am oberen Brunnen
- An der Twete
- Bauernweg
- Bergkamp
- Eichenweg
- Friedrichsweg
- Hauptstraße
- Hohler Weg
- Höhenstücksweg
- Köhnenbergsweg
- Steindrift
- Wasserweg
- Ziegelweg

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist die kartografische Darstellung des Sanierungsgebietes in einer Planunterlage im Maßstab 1:2.000, die im Bauamt der Stadt Barntrup, Mittelstr. 32, 32683 Barntrup hinterlegt ist und während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. Der beigelegte Lageplan im Maßstab 1:4.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 – Verfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 -156 a BauGB) ausgeschlossen (Vereinfachtes Sanierungsverfahren).

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.

Bekanntmachungsanordnung

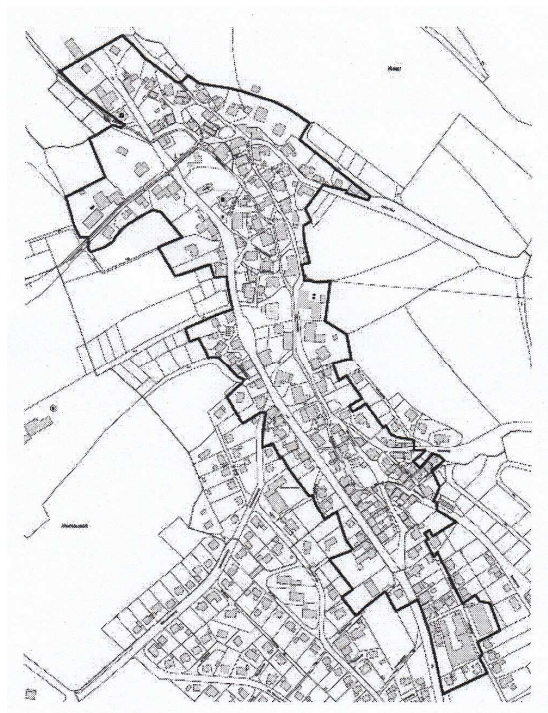
Die vorstehende Satzung der Stadt Barntrup über förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sonneborn-Ortskern“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 30.10.2012

gez.
Dahle
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012



Stadt Blomberg

436 Förderung von Grundwasser aus Brunnen der Stadt Blomberg

Bekanntmachung

Die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, hat gemäß §§ 8 u. 11 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. §§ 26 - 28, 143 - 149 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus der Quelle Rothenborn in der

Gemarkung Blomberg
Flur 14
Flurstück 713

in einer Menge bis zu

50 cbm/h,
1.000 cbm/d,
300.000 cbm/a,

um es als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Bevölkerung einzusetzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 19.09.2006 und den dazu erstellten Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadt Blomberg – Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung-, Marktplatz 2 in 32825 Blomberg, im Flur des 1. Obergeschoss, während der Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 19.11.2012 und endet mit Ablauf des 17.12.2012.

Einwendungen gegen das Vorhaben (vgl. § 11 WHG, § 27 LWG, § 143 Abs. 1 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NW S. 602) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich -möglichst in dreifacher Ausfertigung- oder zur Niederschrift bei der Stadt Blomberg –Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung-, Marktplatz 2 in 32825 Blomberg zu erheben.

Aus den Einwendungen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Über die eingegangenen Einwendungen wird in einem noch festzusetzenden Termin mündlich verhandelt. Zu dem Erörterungstermin ergeht eine gesonderte Einladung. Hierzu weise ich daraufhin, dass bei Ausbleiben eines/r Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden kann. Verspätet erhobene Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann in solchen Fällen ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen erfolgen.

Werden keine Einwendungen erhoben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins.

Blomberg, d. 30.10.2012

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

Geise

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

Stadt Detmold

437 Einladung zur 28. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 22.11.2012, 17:00 Uhr, Stadthalle Detmold, Schlossplatz 7, 32756 Detmold, großer Festsaal

Tagesordnung**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- | | |
|---|---|
| <p>1 Wiederwahl eines Beigeordneten
Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen vom 06.11.2012
- Schreiben ist der Sitzungseinladung beigelegt
- Antrag auf Altersteilzeit des Ersten Beigeordneten
- Antrag ist beigelegt</p> <p>2 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung</p> <p>2.1 Schreiben von Ortsbürgermeisterin Bärbel Droste vom 26.10.2012
Antrag auf Anlage eines Urnen-Gräberfeldes auf dem Remmighauser Friedhof
- Schreiben und Antwortschreiben Verwaltung sind der Sitzungseinladung beigelegt</p> <p>2.2 Schreiben von Ratsherrn Lothar Kowelek, DIE LINKE Detmold v. 05.11.2012
Antrag auf Beitritt zum Bündnis "Vermögenssteuer jetzt"
- Schreiben ist der Sitzungseinladung beigelegt</p> <p>2.3 Schreiben von Ratsherrn Dennis Maelzer vom 05.11.2012
Niederlegung des Ratsmandates zum 15.11.2012
- Schreiben ist der Sitzungseinladung beigelegt</p> <p>3 Genehmigung der Niederschrift über die 27. öffentliche Sitzung vom 27.09.2012</p> <p>4 Antrag zur Kostenübernahme von Instandhaltungsmaßnahmen in dem Haus Bielefelder Str. 3 ("Alte Pauline")
Schreiben der Kulturinitiative Detmold e.V. vom 29.10.2012 und 31.10.2012
- Schreiben sind der Sitzungseinladung beigelegt
- Vorlage wird nachgereicht</p> <p>5 Antrag auf Genehmigung eines Gedenksteines für Arzu Özmen auf dem Remmighauser Friedhof
Schreiben von Frau S. im Namen der Remmighauser/ Spork-Eichholzer Bürgerinitiative vom 31.10.2012
- Schreiben ist der Sitzungseinladung beigelegt</p> <p>6 Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien</p> <p>6.1 Wahl eines Mitgliedes sowie eines stellvertretenden Mitgliedes in den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung
Vorlage: Fb 2/340/2012</p> | <p>6.2 Antrag der SPD- Ratsfraktion v. 07.11.2012
- Schreiben ist der Sitzungseinladung beigelegt</p> <p>7 Neuvergabe von Konzessionsverträgen in den Bereichen Strom und Gas
Einrichtung eines Lenkungsgremiums
Vorlage: VV/330/2012
- Vorlage wurde bereits mit Ratspost vom 19.10.2012 versandt</p> <p>8 Satzungsangelegenheiten (ohne Baurecht)</p> <p>8.1 Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Detmold
Vorlage: Fb 7/260/2012
- Vorlage wurde bereits mit Ratspost vom 21.09.2012 versandt</p> <p>9 Neufassung der Richtlinien der Stadt Detmold zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII)
Vorlage: Fb 2/336/2012
- Vorlage wurde bereits mit Ratspost vom 02.11.2012 versandt</p> <p>10 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Detmold vom 17.06.2009 / Einführung einer Kastrationspflicht und Kennzeichnungspflicht für frei lebende Katzen
Vorlage: Fb 3/382/2012</p> <p>11 Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln</p> <p>11.1 III. Quartal 2012
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen
- Inanspruchnahme von Kassenkrediten
- über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
Fb 1/326/2012
- Vorlage wurde bereits mit Ratspost vom 12.10.2012 versendet und versehentlich nur für HFA (grün) ausgezeichnet</p> <p>11.2 Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für das Produkt Hilfen zur Erziehung
Vorlage: Fb 2/322/2012
- Vorlage wurde bereits mit Ratspost vom 26.10.2012 versandt</p> <p>11.3 Unterbringung von Asylbewerbern hier: Dauerhafte Erhöhung der Unterbringungs Kapazität in der Heldmanstr. 2
Vorlage: Fb 2/334/2012
- Vorlage wurde bereits mit Ratspost vom 02.11.2012 versandt</p> <p>12 Dauerhafte Erhaltung der Grabstätte Rosen auf dem Alten Friedhof an der Blomberger Straße
Vorlage: Fb 7/319/2012
- Vorlage wurde bereits mit Ratspost vom 12.10.2012 versandt</p> <p>13 Berichtswesen</p> |
|---|---|

13.1 Offene Ganztagschule - Bericht über das Schuljahr 2011 / 2012
Vorlage: Fb 2/363/2012

14 Verschiedenes

B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung

2 Genehmigung der Niederschrift über die 27. nicht öffentliche Sitzung vom 27.09.2012

3 Neuvergabe von Konzessionsverträgen in den Bereichen Strom und Gas
Vorlage: VV/291/2012
- Vorlage wurde bereits mit Ratspost vom 31.08.2012 versandt

3.1 Neuvergabe von Konzessionsverträgen in den Bereichen Strom und Gas – Ergänzungsvorlage
Vorlage: VV/291/2012/1
- Vorlage wurde bereits mit Ratspost vom 19.10.2012 versandt

4 Verschiedenes

Rainer Heller
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

Gemeinde Extertal

438 25. Änderung des Bebauungsplan Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB; Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rathaus“; Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, zu ändern (25. Änderung).

Der Aufstellungsbeschluss zur 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, war verbunden mit dem Auslegungsbeschluss und einem vorgreiflichen Satzungsbeschluss.

Die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, geht aus der als Anlage beigefügten kartografischen Abbildung hervor, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Zielsetzung der 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rathaus“ sowie Veränderungen von „überbaubaren Grundstücksflächen“ und weiterer Festsetzungen. Mit der Änderung des in Rede stehenden Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und die Bestandssicherung des „Rathauses drei“ auf den Grundstücken „Mittelstraße 36“ und „Mittelstraße 38“ geschaffen werden.

Der Beschluss über die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

GEMEINDE EXTERTAL

Der Bürgermeister
Az.: FG II.1 / Da

Extertal, 29.10.2012

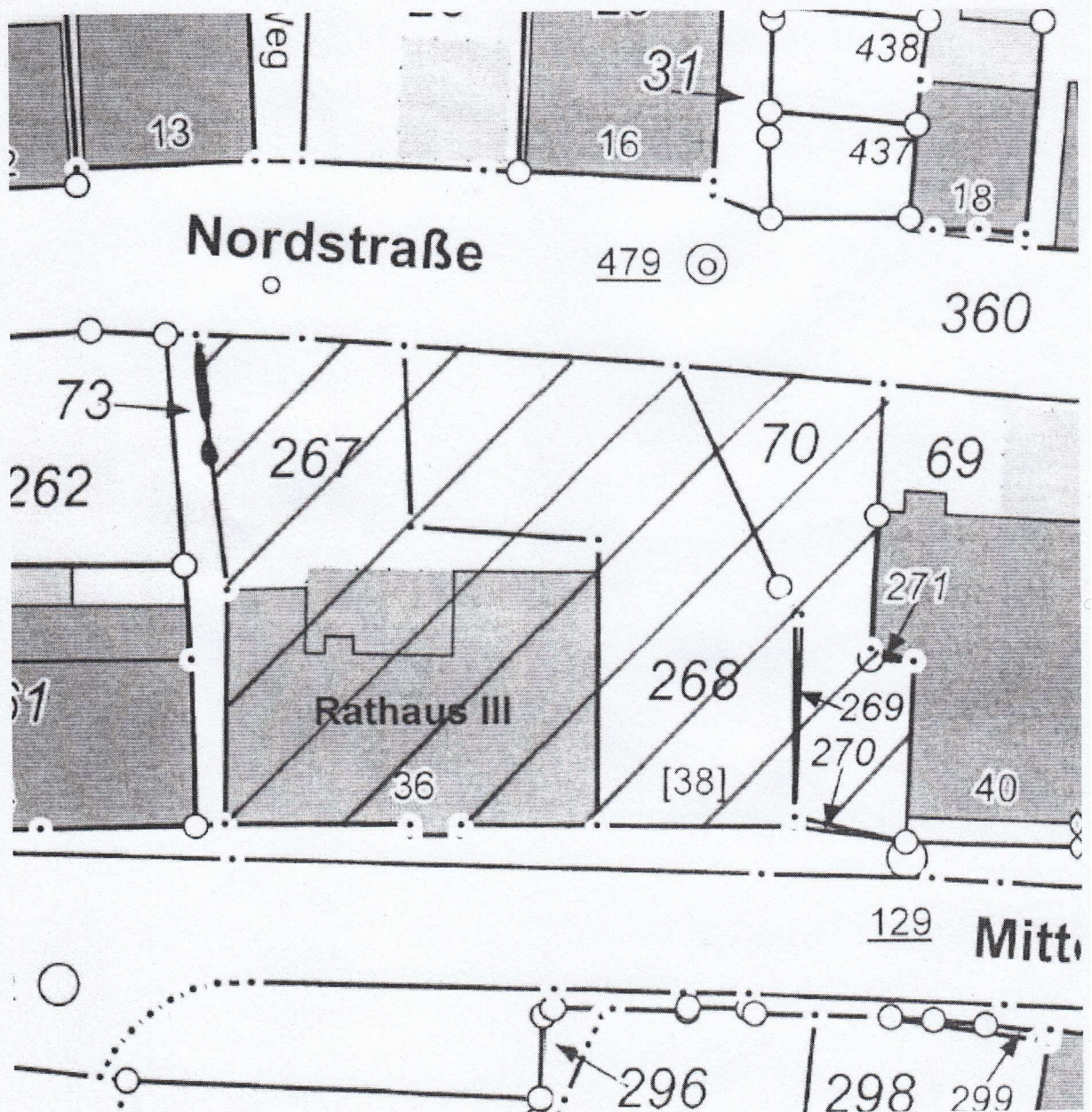
gez.
Hoppenberg
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

Anlage:

Kartografische Abbildung „Räumlicher Geltungsbereich“

25. Änderung des Bebauungsplan Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB;



439 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal OT Asmissen für das Gebiet „Linderhofer Straße“ Satzungsbeschluss, ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkraftsetzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 25.10.2012 den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, gefasst.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB (hier: der Bezirksregierung Detmold), da die Änderungen des Bebauungsplanes Grundzüge der Planung nicht berühren und die Änderung des Bebauungsplanes daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt worden ist.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, besteht aus der Planurkunde (Planzeichnung einschließlich Planzeichenerklärung). Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, ist eine Begründung beigefügt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, werden Festsetzungen in Bezug auf das „Maß der baulichen Nutzung / Traufhöhe“, die „Bauweise und überbaubaren Grundstücksflächen / festgesetzte Bau Grenzen“ und „Dachformen“ neu bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, geht aus der kartografischen Übersicht hervor, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Mit dem Vollzug dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, rechtsverbindlich.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, wird als Ersatzbekanntmachung bekanntgemacht, in dem der Sachverhalt, dass der Rat den Satzungsbeschluss gefasst hat, öffentlich bekanntgemacht wird und eine Einsichtnahme der beschlossenen Satzung (Bebauungsplanänderung) gewährleistet wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, liegt ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Extertal, Rathaus drei, Fachbereich Planen und Bauen, Mittelstraße 36, Raum 13, 32699 Extertal, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/10 der Gemeinde Extertal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße“, Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind.
3. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Entschädigung von durch die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
5. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Extertal
Der Bürgermeister
FB II.1/ Da

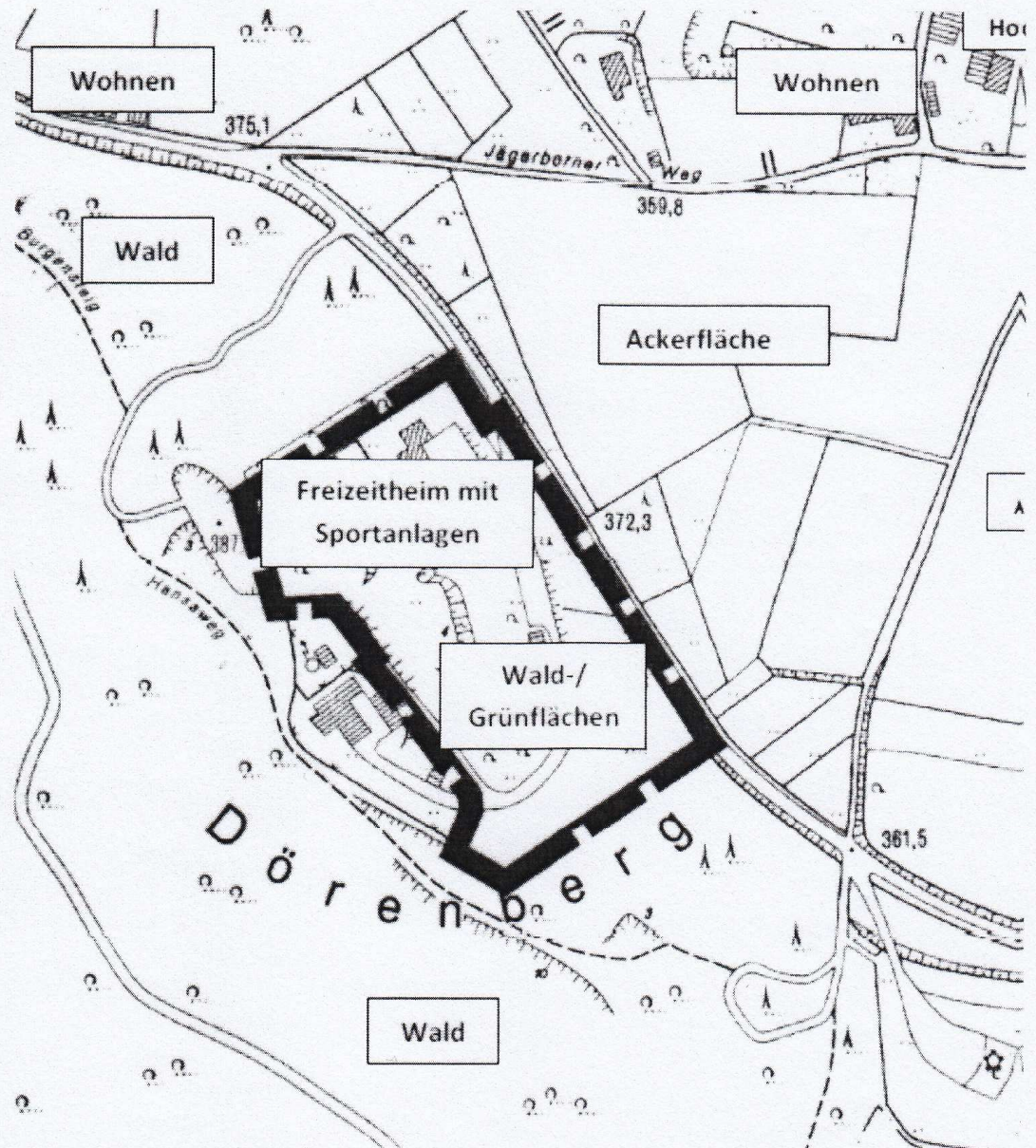
Extertal, 29.10.2012

gez.
Hans Hoppenberg
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

Kartografische Übersicht:

Räumlicher Geltungsbereich: „1. Änderung Bebauungsplan Nr. 02/10 der Gemeinde Extetal, OT Asmissen, für das Gebiet „Linderhofer Straße““



440 Vergaberichtlinie der Gemeinde Extertal über die Gewährung von Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenfassaden, Dächern und Hofflächen privater Immobilien in den Sanierungs- und Stadtumbaugebieten

[Profilierung und Standortaufwertung]

In analoger Anwendung des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Extertal in seiner Sitzung am 05.07.2012 eine überarbeitete Fassung der

„Vergaberichtlinie der Gemeinde Extertal über die Gewährung von Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenfassaden, Dächern und Hofflächen privater Immobilien in den Sanierungs- und Stadtumbaugebieten“

[Profilierung und Standortaufwertung]

beschlossen.

Grundlage: Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (siehe Auszug in Anhang 1)

1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 sollen im Rahmen von Zuwendungen des Bundes, des Landes und Eigenmitteln der Gemeinde Extertal Maßnahmen zur Beseitigung von Leerständen, Stärkung der Daseinsvorsorge und Förderung des Wohnens in den Sanierungs- und Stadtumbaugebieten der Gemeinde Extertal finanziell gefördert werden. Mit den Maßnahmen sollen insbesondere erhaltenswerte Gebäude gesichert und das Erscheinungsbild der Ortskerne aufgewertet werden.

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Gemeinde Extertal entscheidet über Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Zuweisungen.

3. Fördergegenstände

Fördergegenstände nach diesen Richtlinien sind folgende Maßnahmen (inkl. notwendiger Planungsleistungen):

- Herrichtung und Gestaltung von öffentlich sichtbaren Gebäudeaußenfassaden, einschließlich des Austauschs von Schaufensteranlagen, sonstigen Fenstern und Türen sowie erforderlicher vorbereitender Maßnahmen, wie der Entfernung von Baumaterialien, Bauteilen;
- Herrichtung und Gestaltung von öffentlich sichtbaren Dachflächen inkl. ökologisch wertvoller Begrünung;
- Herrichtung und Gestaltung von öffentlich sichtbaren historischen Einfriedungen und Stützmauern;
- Erneuerung von Hofflächen, auch in Verbindung mit dem Rückbau untergeordneter baulicher Anlagen wie z. B. Garagen, Schuppen und Mauern sowie der Entsiegelung von befestigten Flächen;
- Entsiegelung befestigter Flächen zur Schaffung von privaten Grün- und Gartenflächen;
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden.

Die gleichzeitige Förderung mehrerer Einzelmaßnahmen ist zulässig.

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller bzw. – bei einer Zuschusshöhe von bis zu 5.000,00 EUR – der Erlass eines Förderbescheids durch die Gemeinde. Bei Durchführung der Maßnahme sind die im Förderbescheid oder dem städtebaulichen Vertrag genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.
- 4.2 Die zu modernisierende Immobilie liegt innerhalb der Sanierungs- und Stadtumbaugebiete der Gemeinde Extertal.
- 4.3 Die Standortaufwertungsmaßnahme dient unter Berücksichtigung der Lage, der Vornutzung und des Zustandes des/der Gebäude/s dem Förderzweck.
- 4.4 Die Förderung einer Maßnahme ist nur möglich, wenn hierfür keine anderen Programme außerhalb der Städtebauförderung (z. B. Zuschüsse oder Darlehen von KfW oder NRW.Bank) genutzt werden können (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiaritätsprinzip).
- 4.5 Energetische Maßnahmen sind hinsichtlich des dadurch zu erreichenden Wärmedurchgangskoeffizienten (Nachweis für das jeweilige Bauteil oder Gebäude) zu prüfen. Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung des Bundes (EnEV) sind zu berücksichtigen.
- 4.6 Bauordnungsrechtlich erforderliche Anlagen (z. B. Stellplätze) werden nicht beeinträchtigt oder entfernt.
- 4.7 Die aus Fördermitteln bestrittenen Kosten der vereinbarten Standortaufwertungsmaßnahme werden weder direkt noch indirekt auf die Miete umgelegt.
- 4.8 Es werden alle am Gebäude und auf dem Grundstück erforderlichen Maßnahmen entsprechend dem städtebaulichen Vertrag bzw. gemäß dem Förderbescheid durchgeführt.
- 4.9 Die neu gestalteten Bereiche müssen während der Zweckbindungsfrist gemäß Ziffer 9 in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Instandhaltungsverpflichtung).

5. Förderausschluss

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- 5.1 Maßnahmen, mit deren Durchführung vor Abschluss des städtebaulichen Vertrags bzw. vor der Erteilung des Förderbescheids bereits begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits der Abschluss eines Bauvertrags, nicht jedoch die Beauftragung mit Planungsarbeiten.
- 5.2 Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen gefördert werden (z. B. Denkmalschutz).
- 5.3 Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen (z. B. Dämmung von Fassaden oder Dächern, Austausch von Fenstern) und die technischen Mindestanforderungen eines anderen Fördergebers (z. B. KfW) erfüllen. In diesem Fall sind diese Förderprogramme zu nutzen.

- 5.4 Maßnahmen bzw. Fördergegenstände nach dieser Richtlinie, sofern dasselbe Objekt bereits mit Städtebaufördermitteln instand gesetzt und/oder modernisiert wurde.
- 5.5 Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist, beispielsweise wenn sie aufgrund von privatrechtlichen Vorschriften ohnehin durchgeführt werden müssen.
- 5.6 Maßnahmen, denen planungs-, bauordnungs- oder denkmalrechtliche Belange entgegenstehen.
- 5.7 Maßnahmen auf Grundstücken, die in öffentlichem Eigentum stehen.
- 5.8 Einzelne Reparatur- oder Pflanzarbeiten, Änderungen an bzw. Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, die Einrichtung von Stellplätzen und Carports (sofern hiermit keine Verbesserung der Nutzbarkeit des Gebäudes einhergeht), die Errichtung von Wintergärten, die Neuinstallation oder der Austausch von Markisen, Kosten für Bau- und Gartengeräte, ortsfremde gärtnerische Anlagen sowie aufwendige Gestaltungselemente (z. B. Skulpturen, Wasserspiele).
- 5.9 Maßnahmen im Rahmen von Neubaumaßnahmen, auch die erstmalige Herstellung von Grün- und Freiflächen im Zusammenhang mit Neubauten.
- 5.10 Instandsetzungsmaßnahmen, die durch zielgerichtetes oder schuldhaftes Verhalten des Eigentümers herbeigeführt worden sind.
- 5.11 Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers, ausgenommen der durch Rechnungsbelege nachgewiesenen Sachkosten.

6. Art, Form und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Förderung wird als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt.
- 6.2 Förderfähig sind Ausgaben für die in Ziffer 3 genannten Maßnahmen bis zu einer Höhe von maximal 48,00 EUR pro m² umgestalteter Fläche. Hier von beträgt der Zuschuss 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, maximal 24,00 EUR pro m² umgestalteter Fläche.
- 6.3 Der öffentliche Zuschuss beträgt jeweils maximal 50 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt auf
- 10.000,00 EUR bei der Förderung von Außenfassaden;
 - 5.000,00 EUR bei Maßnahmen an Dächern;
 - 5.000,00 EUR bei Maßnahmen an Einfriedungen und Stützmauern;
 - 10.000,00 EUR bei Hofflächen- und Rückbaumaßnahmen.
- 6.4 Eine Förderung oberhalb der vorstehenden Wertgrenzen ist möglich, wenn die Durchführung einer Standortaufwertungsmaßnahme im besonderen Interesse der Gemeinde Extertal liegt. Jedoch soll auch bei Vorliegen eines besonderen städtebaulichen Interesses die Gesamtförderung auf einem Grundstück den Höchstbetrag von 30.000,00 EUR nicht überschreiten. In diesem Falle sind die Zuschüsse für die einzelnen Fördergegenstände anteilig zu reduzieren.

7. Flächenberechnung

- 7.1. Bei der Flächenberechnung von Außenwänden und Dächern sind die Vorgaben der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/C) zu berücksichtigen. Demnach sind Fassadenöffnungen, Dacheinschnitte usw. unter 2,5 m² Einzelgröße nicht vom Flächenmaß abzuziehen. Die Flächenberechnung von Einfriedungen und Stützmauern erfolgt durch Multiplikation der Länge und der jeweiligen Höhe der Anlage. Aufsicht und Vorsprünge werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei der Flächenermittlung im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht.
- 7.2. Bei der Flächenberechnung für die Erneuerung von Dächern sind die äußeren Abmessungen der jeweiligen Dachfläche maßgeblich.
- 7.3. Bei der Flächenberechnung für den Rückbau untergeordneter Nebengebäude und Mauern wird die Grundfläche der jeweils baulichen Anlage zugrunde gelegt.

8. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können folgende natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sein:

- Eigentümer
- Erbbauberechtigte
- Personen mit einer eigentümergeichen Rechtsstellung, durch die die Einhaltung der Zweckbindung sichergestellt ist.

9. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt zehn Jahre ab Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraumes haben die Zuwendungsempfänger folgende Verpflichtungen:

- 9.1. Der durch die Förderung erreichte Zustand der Flächen und Gebäude ist zu erhalten.
- 9.2. Die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstige Unterlagen sind aufzubewahren.
- 9.3. Den zuständigen Bediensteten der Gemeinde, der Bezirksregierung sowie des Rechnungsprüfungsamtes ist bei Bedarf Auskunft über die durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen zu erteilen
- 9.4. Die unter Ziffer 9.1 bis 9.3 aufgeführten Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

10. Verfahren

- 10.1. Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich an die Gemeinde Extertal zu stellen.
- 10.2. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer fachlichen Baukostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist. Je Gewerk sind drei vergleichbare Angebote von verschiedenen Unternehmen, inklusive Angabe der Flächenmaße, zu erbringen.
- 10.3. Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie die Gemeindeverwaltung.
- 10.4. Die Fördermittel werden durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages oder schriftlichen Förderbescheid unter Beachtung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen den Zuwendungsempfängern gewährt. Nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages bzw. Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt grundsätzlich nicht.
- 10.5. Auf Antrag kann die Gemeindeverwaltung dem Beginn einer Standortaufwertungsmaßnahme vor dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages bzw. Erteilung eines Förderbescheides zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittelgewährung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.6. Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Standortaufwertungsmaßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.
- 10.7. Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeindeverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Originalbelegen) nachzuweisen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung bzw. nach Abschluss des Vertrages die zugrunde gelegten förderfähigen Kosten, so ermäßigt sich die Zuwendung. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung ist ausgeschlossen.
- 10.8. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Kostennachweise. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden,
 - wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
 - wenn eine Durchführung der Maßnahme andernfalls nicht möglich wäre,
 - wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.
- 10.9. Im Fall des Verstoßes gegen den städtebaulichen Vertrag bzw. den Förderbescheid oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden oder der städtebauliche Vertrag gekündigt werden. Dies gilt insbesondere auch bei Verstößen gegen die Zweckbindung innerhalb der Zehnjahresfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Förderbescheids bzw. der Kündigung des städtebaulichen Vertrages zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Unwirksamkeit, Rücknahme und der Widerruf von Förderbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Dem Letztempfänger der Fördermittel sind entweder per Bescheid oder durch städtebaulichen Vertrag die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- 10.10. Im Übrigen führt die Gemeindeverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

11. Förderung von Modellmaßnahmen

Die Gemeinde Extertal behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind.

12. Ausnahmeregelung

Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie sind im begründeten Einzelfall möglich. Hierüber entscheidet der Ausschuss für Bauen, Planen und Gemeindeentwicklung der Gemeinde Extertal.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Extertal, 06. Juli 2012

gez.
(Hans Hoppenberg)
Bürgermeister

Siegel

Die überarbeitete Fassung der „Vergaberichtlinie der Gemeinde Extertal über die Gewährung von Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenfassaden, Dächern und Hofflächen privater Immobilien in den Sanierungsgebieten (Profilierung und Standortaufwertung)“ ist am [Datum der Bekanntmachung] ortsüblich im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe - öffentlich bekannt gemacht.

Extertal,

(Hans Hoppenberg)
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Extertal
Der Bürgermeister

Extertal, 19.07.2012

gez.
(Hans Hoppenberg)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

Anhang 1**Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)****11.2 Profilierung und Standortaufwertung**

(1) Zu den Maßnahmen der Profilierung und der Standortaufwertung gehören der innenstadt- oder stadtteilbedingte Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe. Es können insbesondere Maßnahmen der Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern gefördert werden.

441 25. Änderung des Bebauungsplan Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB; Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rathaus“; Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung des Verfahrens der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, zu ändern (25. Änderung).

Der Aufstellungsbeschluss zur 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, war verbunden mit dem Auslegungsbeschluss und einem vorgefälligen Satzungsbeschluss.

Die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt:

Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 wurde der § 13 a „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ neu in das Baugesetzbuch aufgenommen. Danach können die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung unter bestimmten Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Hiermit soll den Gemeinden entsprechend den aktuellen Herausforderungen ein Instrument zur zügigen Schaffung von (zusätzlichen) Baurechten im bestehenden Siedlungsbereich an die Hand gegeben werden. Gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 Quadratmetern als Maßnahme der Innenentwicklung aufgestellt bzw. geändert werden. Eine naturschutzrechtliche Ausgleichspflicht besteht gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht.

Im derzeitigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal wird der Änderungsbereich als gemischte Baufläche (M) / Kerngebiet (MK) dargestellt. Die 25. Änderung des Bebauungsplanes, die eine öffentlichen Zwecken dienende Gemeinbedarfsfläche festsetzt, stimmt demnach nicht mit der Darstellung des Flächennutzungsplanes überein. Gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan auch geändert werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist und die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal wird folglich im Wege der Berichtigung angepasst.

Da es sich bei der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 BauGB handelt, wird von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, geht aus der als Anlage beigefügten kartografischen Abbildung hervor, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Zielsetzung der 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rathaus“ sowie Veränderungen von „überbaubaren Grundstücksflächen“ und weiterer Festsetzungen. Mit der Änderung des in Rede stehenden Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und die Bestandssicherung des „Rathauses drei“ auf den Grundstücken „Mittelstraße 36“ und „Mittelstraße 38“ geschaffen werden.

Der Entwurf der 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, bestehend aus der Planfassung und der der Planfassung beizufügenden Begründung, liegt in der Zeit vom

20.11.2012 bis einschließlich 21.12.2012

im Rathaus drei der Gemeinde Extertal, Fachbereich „Planen und Bauen“, Mittelstraße 36, Obergeschoss, Raum 13, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch

07:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr

Donnerstag

07:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr

Freitag 07:30 Uhr – 12:00 Uhr

Während der o. g. Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf der in Aufstellung befindlichen 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Ortskern Bösingfeld“, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB („Auslegung“) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auf folgende Bestimmung des § 47 Abs. 2 und 2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird ausdrücklich hingewiesen:

„Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan (eine Änderung eines Bebauungsplanes) zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtslage im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.“

Der Auslegungsort ist nicht barrierefrei zu erreichen. Auf Wunsch wird die Beteiligung aber auch in einem barrierefrei zugänglichen Raum ermöglicht. Hierzu ist eine Kontaktaufnahme im Bürgerbüro, Erdgeschoss Rathaus drei, oder eine telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 05262-402-215 möglich.

GEMEINDE EXTERTAL

Der Bürgermeister

Az.: FG II.1 / Da

Extertal, 29.10.2012

gez.

Hoppenberg

Bürgermeister

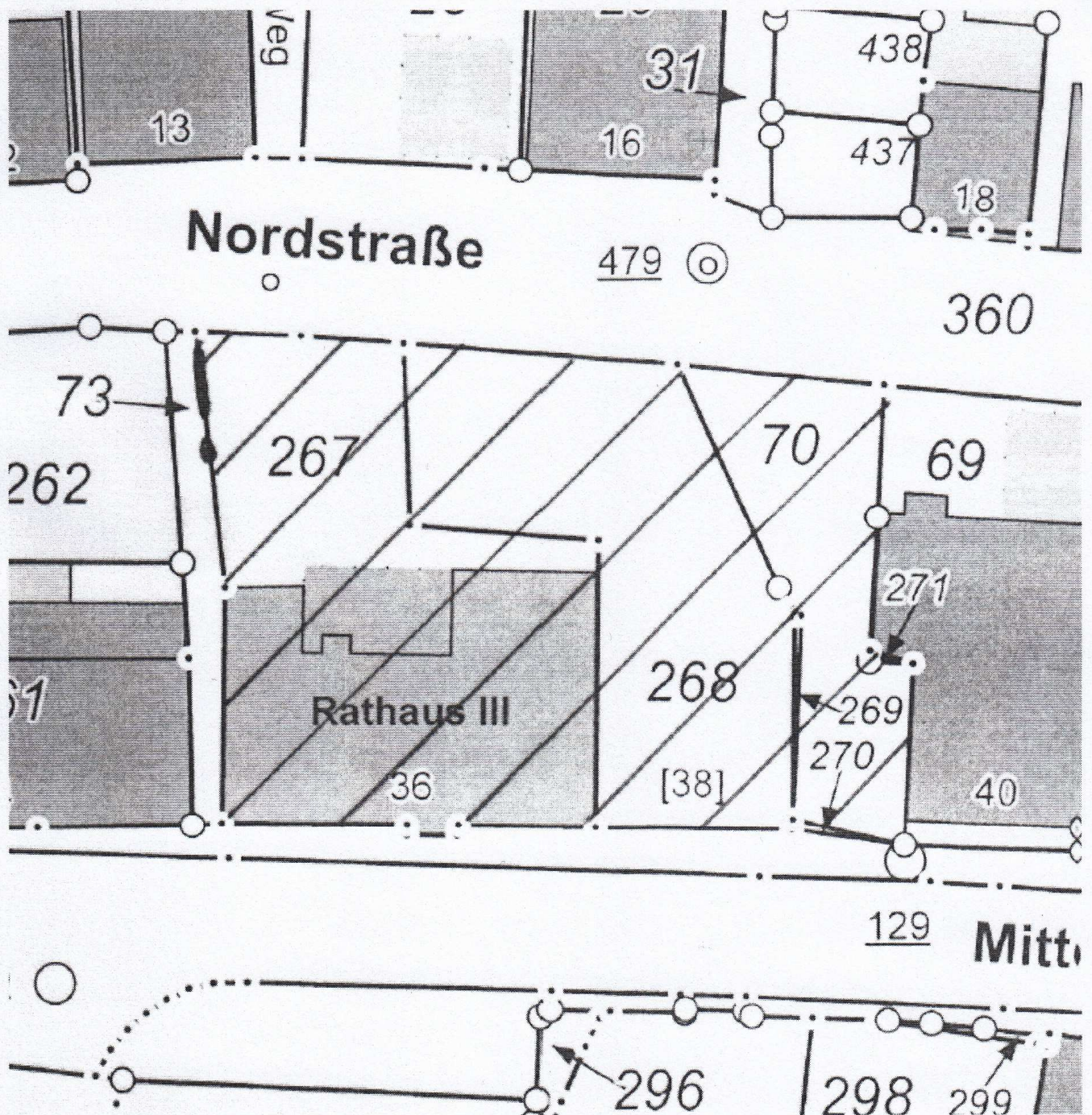
Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

Anlage:

Kartografische Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches:

25. Änderung des Bebauungsplan Nr. 03/05 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet

„Ortskern Bösingfeld“, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB



442 Bebauungsplan Nr. 03/15, der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift / Trotzenburg“; Satzungsbeschluss, ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkraftsetzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 25.10.2012 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift / Trotzenburg“, gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift / Trotzenburg“, bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB (hier: der Bezirksregierung Detmold), da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt ist.

Der Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift / Trotzenburg“, besteht aus der Planurkunde (Planzeichnung einschließlich Planzeichenerklärung). Dem Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift / Trotzenburg“, ist eine Begründung beigelegt. Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift / Trotzenburg“, wird ein „Reines Wohngebiet“ und ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift / Trotzenburg“, geht aus der kartografischen Übersicht hervor, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Mit dem Vollzug dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift / Trotzenburg“, rechtsverbindlich.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift / Trotzenburg“, wird als Ersatzbekanntmachung bekanntgemacht, in dem der Sachverhalt, dass der Rat den Satzungsbeschluss gefasst hat, öffentlich bekanntgemacht wird und eine Einsichtnahme der beschlossenen Satzung (Bebauungsplan) gewährleistet wird.

Der Bebauungsplan Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift / Trotzenburg“, liegt ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Extertal, Rathaus drei, Fachbereich Planen und Bauen, Mittelstraße 36, Raum 13, 32699 Extertal, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 03/15 der Gemeinde Extertal, OT Bösingfeld, für das Gebiet „Rintelsche Trift / Trotzenburg“, Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind.
3. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Entschädigung von durch die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
5. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Extertal
Der Bürgermeister
FB II.1/ Da

Extertal, 29.10.2012

gez.
Hans Hoppenberg
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

**443 Ladung zur Teilnehmersammlung in der
Flurbereinigung Aerzen**

Im Namen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Aerzen, Landkreis Hameln-Pyrmont 372, wird gemäß § 22 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) eine Teilnehmersammlung anberaumt:

Dienstag, den 11. Dezember 2012 um 19:00 Uhr
im Gasthaus „Zum alten Forsthaus“, Tannenweg 8,
31855 Aerzen.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Stand des Flurbereinigungsverfahrens
3. Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG)
4. Sachstandsbericht über die Baumaßnahmen OU Aerzen im Zuge der B1 durch Vertreter der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hameln
5. Verschiedenes

Namens des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Aerzen werden hiermit alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens zu diesem Termin geladen. Teilnehmer sind gemäß § 10 Ziffer 1 des FlurbG die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Versäumt ein Beteiligter diesen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über die Tagesordnungspunkte, so wird gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG angenommen, dass er mit dem Ergebnis einverstanden ist.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss beim Terminbeginn schriftlich vorliegen und soll öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Entsprechende Vordrucke können bei dem LGLN - Regionaldirektion Hannover - Amt für Landentwicklung, Postfach 3309, 30033 Hannover (Tel.: 0511/30245-209) angefordert werden.

**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen - Regionaldirektion Hannover
Amt für Landentwicklung Hannover**

Az.: Herten - 611 Aerzen
21/1 - 4/12

30033 Hannover, 05.11.2012

Postfach 33 09
Tel.: (0511) 30245-209
Fax: (0511) 30245-500

Herten

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

Stadt Lage

444 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 80 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung) während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) im Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, City-Center, Bergstraße 6, Büro 408, 32791 Lage, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb der Frist vom

13.11.2012 – 28.11.2012

von Einwohnern und Abgabepflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Der Bürgermeister, Lange Straße 72, 32791 Lage, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Lage, 29. Oktober 2012

gez. Liebrecht
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

445 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Lage im Ortsteil Pottenhausen (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) hier: Aufstellungsbeschluss vom 21.06.2012 Öffentliche Auslegung vom 20.11. bis einschließlich 20.12.2012

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 21.06.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 der Stadt Lage im Ortsteil Pottenhausen und die Durchführung des erforderlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Lage und Umfang des Änderungsgebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet. In Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom

20.11.2012 bis einschließlich 20.12.2012

während der Dienststunden im Fachteam Planen der Stadt Lage, Rathaus III, 32791 Lage, Lange Straße 67, 2. Obergeschoss, Zimmer 204, über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planänderung unterrichten und sich zu der Planung äußern kann.

Während dieser Frist können Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs.2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

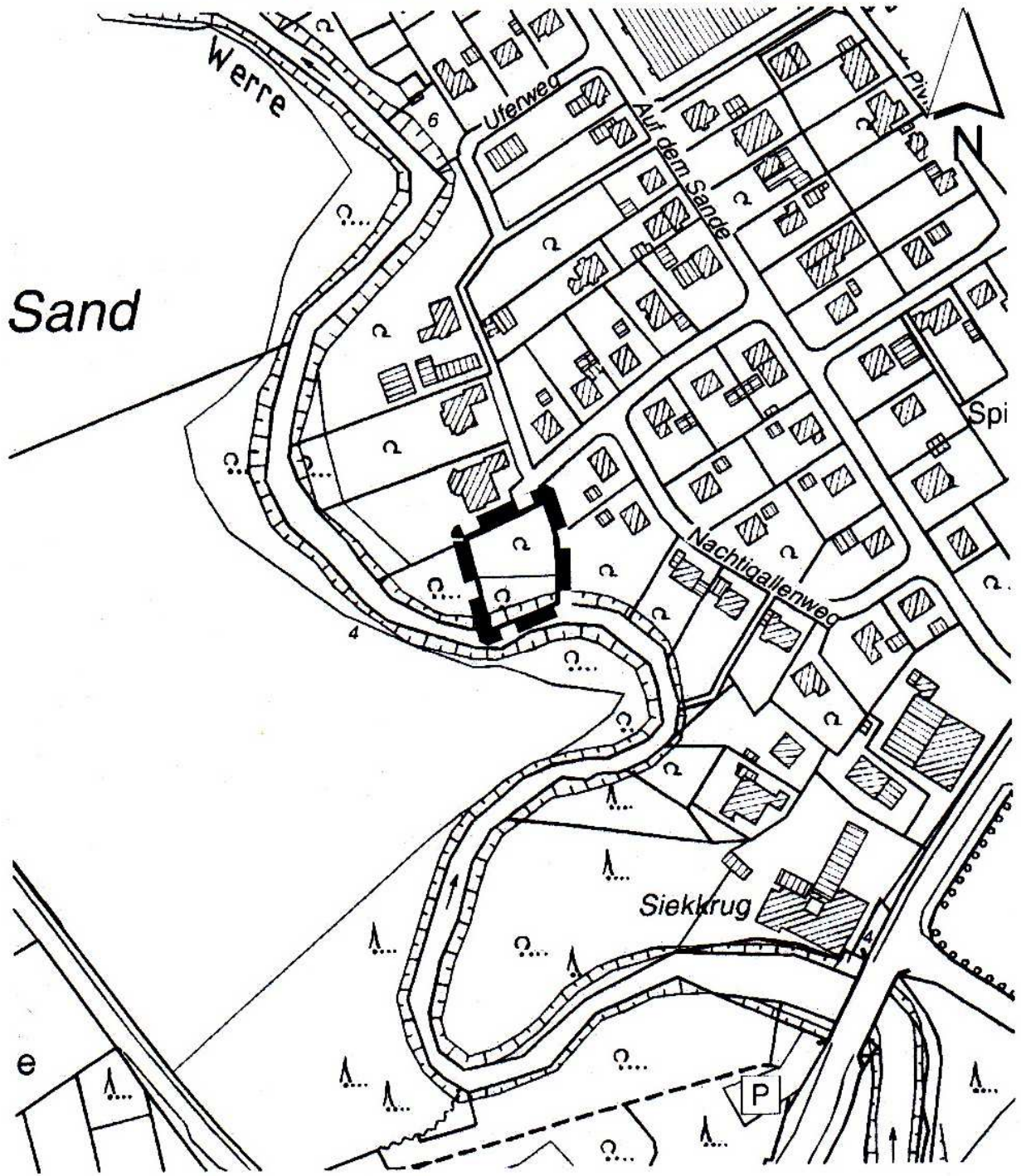
Lage, 25. Oktober 2012

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

2. Änderung des Bebauungsplans B1 Pottenhausen der Stadt Lage



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung
und Kataster Nr. LIP / 05 - NZR - 195

**446 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Sülterheide“, Teilplan 1 a, der Stadt Lage gem. § 13 BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss vom 25.10.2012**

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 25.10.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplans G 158 „Sülterheide“, Teilplan 1 a, der Stadt Lage und die Durchführung des erforderlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Lage und Umfang des Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans G 158 „Sülterheide“, Teilplan 1 a, mit Begründung in der Zeit vom

27. November 2012 bis einschließlich 08. Januar 2013

während der Dienststunden im Fachteam Planen der Stadt Lage, Rathaus III, 32791 Lage, Lange Straße 67, 2. Obergeschoss, Zimmer 204, öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungszeit wird allen Interessenten die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

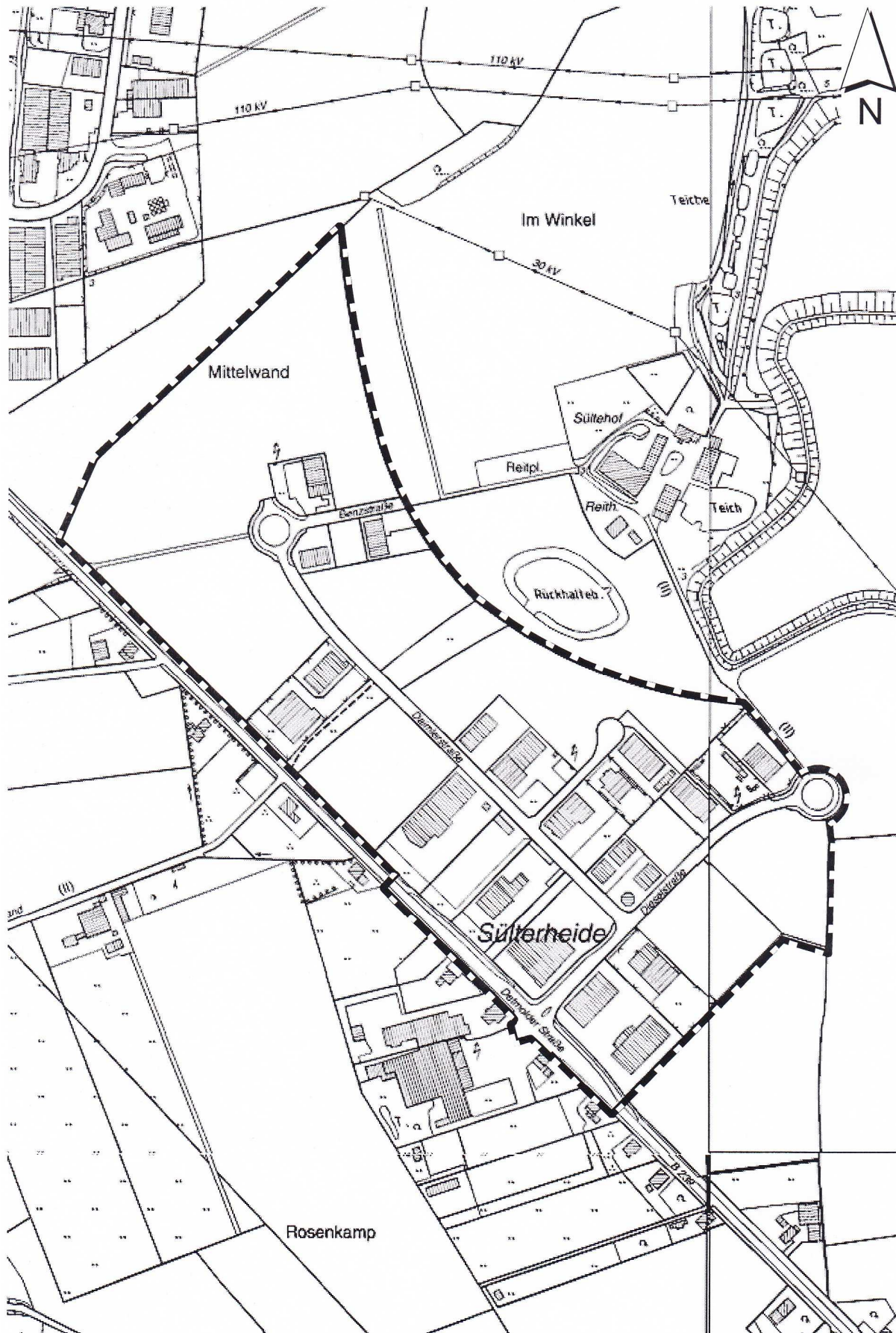
Lage, 31. Oktober 2012

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

3. Änderung des Bebauungsplans G 158 "Sülterheide" der Stadt Lage



— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Alte Hansestadt Lemgo

447 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013 mit Anlagen

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685) in Kraft getreten am 21.12.2011, gebe ich hierdurch bekannt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen der Alten Hansestadt Lemgo ab dem 13.11.2012 während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:30 – 16:00 Uhr (donnerstags bis 17:00 Uhr und freitags bis 12:30 Uhr) im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Pappenstraße 9, Zimmer 117 bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen wird. Unter der Adresse www.lemgo.net, "Politik und Verwaltung, Bürgerservice", "Finanzen" steht der Haushaltsplanentwurf 2013 zur Einsicht und zum Download im Internet zur Verfügung.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 30.11.2012 Einwendungen unter der oben angegebenen Anschrift erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Lemgo, den 23.10.2012

ALTE HANSESTADT LEMGO

Dr. Austermann
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

448 Versteigerung von Fundsachen

Es wird darauf hingewiesen, dass am Freitag, den 23. November 2012 ab 15.00 Uhr, auf dem Hof der Städtischen Betriebe Lemgo, Am Bauhof 17, 32657 Lemgo, Fundfahräder und diverse weitere Gegenstände versteigert werden. Die Gegenstände können ab 14.00 Uhr besichtigt werden.

Empfangsberechtigten, (Verlierer der Fundsachen) wird hiermit Gelegenheit gegeben, ihre Rechte bis zum Versteigerungstermin beim Bürgerbüro der Alten Hansestadt Lemgo im Ballhaus (Tel.: 05261/213115) anzumelden.

Lemgo, den 09.11.2012

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

449 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.33 „Schratwege“ vom 29. Oktober 2012

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 22.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.33 „Schratwege“ umfasst ein Teilgebiet der Stadt Lemgo, das wie folgt begrenzt wird:

- Im Norden: von der Südgrenze des geplanten Südringes und im weiteren Verlauf vom südlichen Wallfuß des Südringes
- im Osten: von der östlichen Grenze des Flurstücks 119 in der Flur 63, im weiteren Verlauf von der Nordgrenze des Topehlenwegs (Flur 63, Flurstück 117) und weiter von der Straße „Kleiner Schratweg“ einschließlich der davon östlich angrenzenden Grundstücke
- im Süden: von der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Brautschatztwete und durch die Nordgrenze des Laubker Baches, sowie der Nordgrenze der Flurstücke 363, 52, 53, 583 (ehm. 54) in der Flur 64
- im Westen: von der östlichen Begrenzungslinie der B 238n

Für die genauen Grenzen des Bebauungsplanes sind die Grenzeintragungen des Bebauungsplanes in der Planzeichnung verbindlich.

Im Zuge der 1. Änderung erfolgt eine Anpassung des Geltungsbereiches an die neu vermessenen Grenzen der B 238n und an das Planfeststellungsergebnis der B 238n. Die Anpassung ist geringfügig.

§ 2 Bestandteile der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schratwege“

Der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schratwege“ liegen als Bestandteile zugrunde:

Satzungsbestandteile:

- Zeichnerische Festsetzungen gemäß PlanzV 90 im Maßstab M 1 : 1.000
- textliche Festsetzungen

Der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schratwege“ sind gemäß § 2a BauGB beigefügt:

- Begründung zum Bebauungsplan
- Umweltbericht inkl. Ausgleichsflächenberechnung und -konzept als gesonderter Teil der Begründung (Anlagen 1a,1b,1c, Mai 2012)
- Artenschutzgutachten (Anlage 2- Mai 2012)

Als weitere Anlagen zur Begründung sind der Satzung als Teil des Abwägungsmaterials beigefügt:

- Anlage 3 : Übersichtsplan Regenentwässerung, SMI Bielefeld, März 2012
- Anlage 4 : Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan 01.33 Schratwege, TÜV Nord, 1999
- Anlage 5a: Schalltechnisches Gutachten Planfeststellungsverfahren (PFV) Südring, AKUS GmbH, Juli 2000
- Anlage 5b: Aktualisierung schalltechnisches Gutachten PFV Südring bis zum Jahr 2015, AKUS GmbH, 09/2003
- Anlage 6 : Verkehrliche Kennwerte 1.Änd. 01.33 Schratwege, PGT Umwelt und Verkehr GmbH Hannover, 02/2012
- Anlage 7.1 : Schalltechnische Untersuchung zur 1.Änd. 01.33 Schratwege, TÜV Nord, Hannover, 03/2012
- Anlage 7.2 : Ergänzung Schalltechnische Untersuchung, TÜV Nord, Hannover, 05/2012
- Anlage 8 : Auszug RASSt 2006, Kapitel 6.39.3 Sichtdreiecke
- Anlage 9 : Übersicht Ausgleichsmaßnahme Bega-Aue

Die DIN 18920 ist beim städtischen Eigenbetrieb Forst und Grün zu den Öffnungszeiten einsehbar.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr 61 26 01.33 " Schratwege" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr 61 26 01.33 " Schratwege" vom 22.10.2012 öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr 61 26 01.33 " Schratwege" in Kraft. Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Die Satzung und der Bebauungsplan werden vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Abteilung Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
 Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplansatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

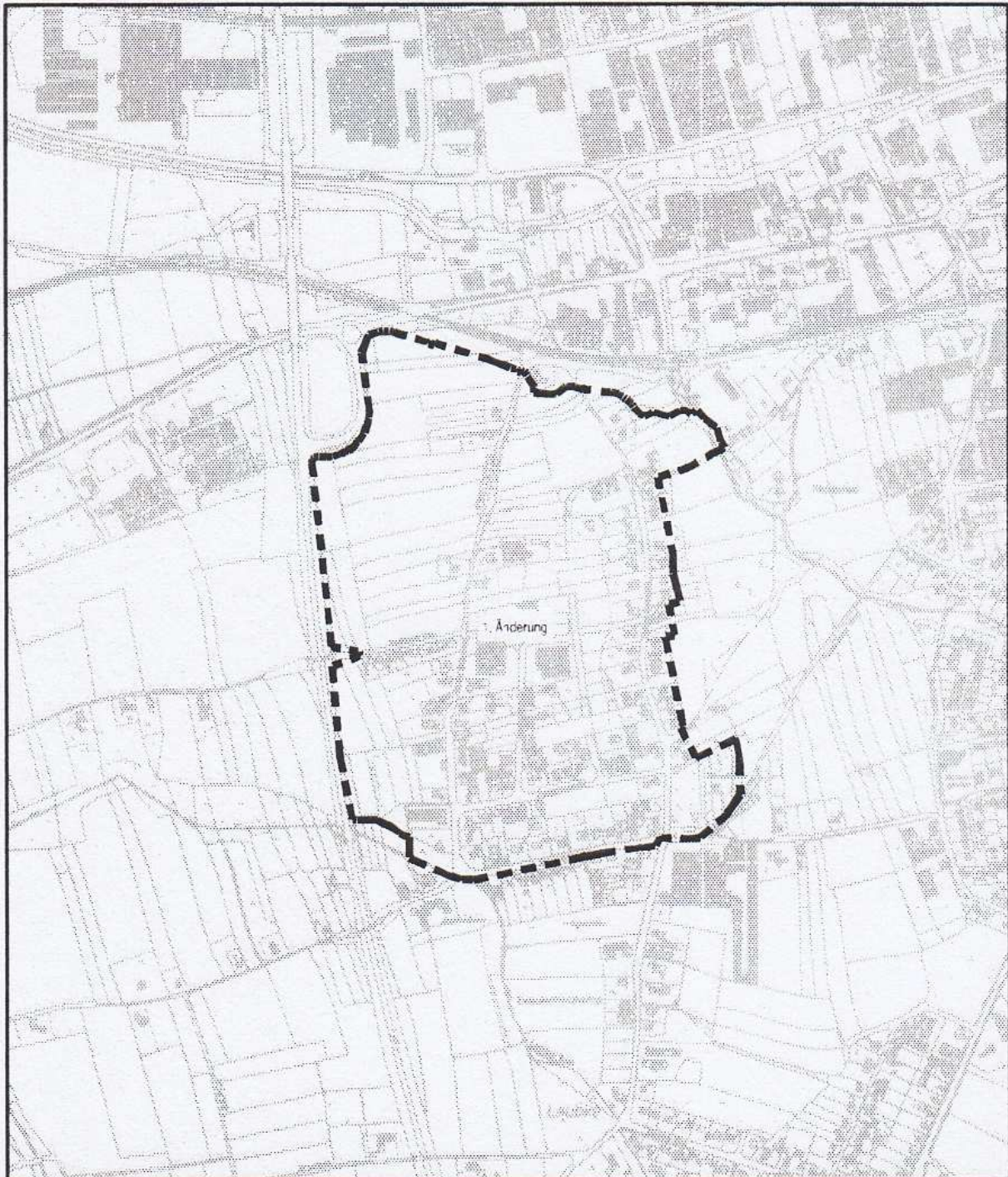
Lemgo, den 29.10.2012

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

1. Änderung
des Bebauungsplanes 61 26 01.33 " Schratwege "
Stadt Lemgo



■ ■ ■ ■ ■ Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

Stadt Lügde

450 Hinweis auf das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 34 Abs. 1 a, 1b und § 35 Abs. 3.4 und 6 des Meldegesetzes NRW – MG NRW, sowie § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes – MRRG)

Gem. § 34 Abs. 1a, 1b, 1c und § 35 Abs. 1 bis 4 und 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), sowie gemäß § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886) in den zzt. gültigen Fassungen sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Lügde als Meldebehörde zulässig:

I. Datenübermittlung über das Internet

(§ 34 Abs. 1a, 1b und 1 c MG NRW)

Die Meldebehörde darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften (einfache Melderegisterauskunft) einzelner bestimmter Einwohner oder einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen.

II. Datenübermittlung an Parteien u.a.

(§ 35 Abs. 1 MG NRW)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahl oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

III. Datenübermittlung bei Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden

(§ 35 Abs. 2 MG NRW)

Die Meldebehörde darf im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NRW an Antragsteller und Parteien erteilen.

IV. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen

(§ 35 Abs. 3 MG NRW)

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NRW genannten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

V. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

(§ 35 Abs. 4 MG NRW)

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

Sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

VI. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

(§ 58 Abs. 1 WPfG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Der Weitergabe der unter **Ziffer I bis III und VI** genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 34 Abs. 1b und § 35 Abs. 6 Satz 1 MG NRW und § 18 Abs. 7 MRRG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 34 Abs. 1a, 1b und 1c sowie nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen aber der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe der unter **Ziffer IV und V** genannten Daten ist nur dann zulässig, wenn zuvor der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

Auf das Erfordernis der Einwilligung weise ich hiermit hin.

Die Einwilligung zur Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen kann auch eine Verbreitung dieser Daten über das Internet zur Folge haben.

Der Widerspruch gegen bzw. die Einwilligung zur vorgenannten Datenübermittlung ist an den Bürgermeister – Fachbereich Ordnung und Soziales –, Am Markt 1, 32676 Lügde, zu richten oder direkt bei dem Bürgerbüro der Stadt Lügde, Am Markt 1 (Zimmer 3), 32676 Lügde, einzulegen. Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchs- und Einwilligungsrechte sind bei der Meldebehörde erhältlich.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca. 6 Monate vor einer Wahl, ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen.

Bei Volksbegehren dürfen die Auskünfte vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Für Bürgerentscheide gilt dies vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bleibt bis auf Widerruf gültig.

Lügde, den 25. Oktober 2012

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Heinz Reker

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

451 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde vom 06. November 2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung vom 05. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, haben sich

die Gemeinde Augustdorf,
die Stadt Bad Salzflen,
die Stadt Barntrop,
die Stadt Blomberg,
die Stadt Detmold
die Gemeinde Dörentrup,
die Gemeinde Extertal,
die Stadt Horn-Bad Meinberg,
die Gemeinde Kalletal,
die Stadt Lage,

die Stadt Lemgo,
die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Lügde,
die Stadt Oerlinghausen,
die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Schlangen und
der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz zusammengeschlossen. Die Verbandssatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung ist rechtskräftig.

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Lügde und der Abfallwirtschaftsverband Lippe betreiben die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Mit der Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat die Stadt Lügde alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben, gemäß des § 4 der Verbandsatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung auf den Verband übertragen. Abfallwirtschaftliche Aufgaben, die bei den Mitgliedern verbleiben, sind in der Anlage 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes festgeschrieben.
- (3) Die Stadt Lügde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Verbandes, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der Abfallwirtschaftsverband Lippe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile gemäß der Anlage 1 Nr. 1 zu dieser Satzung zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier gemäß der Anlage 1 Nr. 3 zu dieser Satzung, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll einschließlich getrennter Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs.2 dieser Satzung sowie Metallteilen.
 5. Betrieb von Annahmestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Betrieb von Sammelstellen für sperrige Abfälle
 9. Annahme sortierter Haushaltsabfälle im vom Abfallwirtschaftsverband angebotenen Umfang.
- (3) Im Einzelnen erbringt die Stadt Lügde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 2. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
 3. Maßnahmen zur Sicherung stillgelegter ehemaliger Hausmülldeponien im Stadtgebiet,
 4. Sammlung von Alttextilien,
 5. Erteilung von Aufträgen zur Beförderung, Entsorgung und Verarbeitung der im Gebiet der Stadt Lügde anfallenden Grünabfälle (soweit die Menge die Kapazität der zugeteilten Systemabfallbehälter übersteigt),
 6. Betreiben einer Annahmestelle für Grünabfälle, gelbe Säcke und Altpapier.
 7. Betreiben einer Annahmestelle für Grünabfälle in den Ortsteilen Elbrinxen, Sabbenhausen, Wörderfeld, Rischenau, Falkenhagen, Hummersen und Niese.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier), durch grundstücks-bezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metall) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, kleine Elektrogeräte) Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 6 Verpackungsverordnung. außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
 - Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 in der derzeit gültigen Fassung, soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs.11 VerpackV nicht Gründe nach § 7 Abs. 4 KrWG einer Rückgabe entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung); Als Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für:
 - Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun/Grünglas),
 - Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten "Gelben Säcken", Depotcontainer „Schwarze Brücke“),

b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen, insbesondere
aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit die-
se nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit
den in Haushaltungen anfallenden Abfällen einge-
sammelt, befördert oder beseitigt werden können
oder die Sicherheit der umweltverträglichen Be-
seitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschafts-
plan des Landes durch einen anderen öffentlich-
rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten ge-
währleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Bei den
ausgeschlossenen Abfällen handelt es sich um al-
le in der Abfallverzeichnisverordnung genannten
Abfälle, die nicht in § 5 Abs. 1 - 5 in Verbindung
mit den Anlagen 1 - 3 in der Abfallsatzung des
Kreises Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gül-
tigen Fassung genannt sind.

(2) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann den Aus-
schluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zu-
ständigen Behörde widerrufen, wenn die Vorausset-
zungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen
(§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer
besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des
Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung
bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG
i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-
Verordnung) werden von dem Abfallwirtschaftsver-
band Lippe bei den von ihm beauftragten stationären
Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen an-
genommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleich-
barer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbe-
trieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfäl-
len entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im
Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der
als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste ge-
nannt sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG
i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-
Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Lügde be-
kannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen
und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die
Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen
werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe be-
kannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lügde
liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4
dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Lügde den
Anschluss seines Grundstückes an die kommunale
Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (An-
schlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbe-
sitzer im Gebiet der Stadt Lügde haben im Rahmen
der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren
Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfäl-
le der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu
überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstückes an
die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung versa-
gen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grund-
stückes oder aus technischen oder betriebswirtschaftli-
chen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet
oder besondere Maßnahmen erforderlich sind.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lügde
liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grund-
stück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten
Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (An-
schlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes
als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesit-
zer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommu-
nale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück
ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf sei-
nem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Ab-
fälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus
privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallent-
sorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungs-
zwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind
nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 Ge-
wAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen
der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in
Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Ge-
bäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfall-
stellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des be-
treuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeu-
ger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu
Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/
industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die
Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen
Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des
§ 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie ha-
ben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung
für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des
§ 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu be-
nutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die
Pflicht- Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der
Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Sied-
lungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Sied-
lungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als pri-
vaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallver-
zeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere
gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus
privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit
und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle
aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Befinden
sich auf einem zu Büro-, Verwaltungs- oder Ge-
schäftszwecken bzw. industriell oder gewerblich ge-
nutzten Grundstücke mehrere Betriebe, ist jeder die-
ser Betriebe verpflichtet Abfallbehälter vorzuhalten.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1 oder Nr. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden soweit dies dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang von der kommunalen Abfallentsorgung werden
- a) für von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke von der Stadt Lügde und
- b) für alle anderen Grundstücke von der Stadt Lügde in Abstimmung mit dem vom Abfallwirtschaftsverband erteilt.

- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) Die Stadt/Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Lügde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Systemabfallbehälter grau 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Nutzinhalt für Restmüll,
 - b) Systemabfallbehälter grün 60 l, 80 l und 120 l Nutzinhalt für kompostierbare Abfälle, sowie Abfallbehälter 80 l und 120 l als sogenannte ½-Jahres-Biotonne zur Sammlung von Gartenabfällen in der Zeit vom 01.05. bis 30.11. eines jeden Jahres.
 - c) Systemabfallbehälter grau für Restmüll mit 1.100 l Nutzinhalt,
 - d) gelbe Säcke für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie Beistellsäcke 70 l entsprechend Abs. 3 und 4,
 - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,
 - f) Systemabfallbehälter blau 120 l und 240 l Nutzinhalt für Altpapier,
 - g) Depotcontainer für Textilien.

Andere als von der Stadt Lügde *und den Dualen Systemen* bereitgestellte Behälter oder Abfallsäcke sind nicht zugelassen.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Rest- und Biomüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke mit einem Nutzinhalt von 70 l benutzt werden. Sie werden am Abfuhrtag von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Bei der Benutzung der Abfallsäcke sind die gleichen Trennvorschriften wie bei den Systembehältern zu beachten. Entsprechend ihrem Inhalt sind die Abfallsäcke entweder zusammen mit den grünen oder grauen Tonnen bereitzustellen.
- (5) Beistellungen (Beipacks) neben der Papiertonne sind nicht erlaubt.

§ 11**Anzahl und Größe der Abfallbehälter Mindestbehältervolumen**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Personen leben oder arbeiten, ist ein angemessenes Volumen für den Restmüll und Biomüll bereitzustellen. Die Behälter dürfen nur mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle befüllt werden.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von sechs Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von fünf Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Biomüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Biomüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Biomüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Biomüll-Gefäßvolumen pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Für die Sammlung des Altpapiers wird jedes Wohn- oder Gewerbe-Grundstück mit mindestens einem blauen System-Abfallbehälter in Größe von 240 l ausgestattet. Ausnahmsweise kann auch ein blauer System-Abfallbehälter in Größe von 120 l benutzt werden, z.B. bei Grundstücken mit nur einem oder zwei Bewohnern oder bei nachvollziehbaren Platzproblemen.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12**Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den von der Stadt festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten an den für die Abfuhr geeigneten Stellen (Gehwegkante, Straßenrand) so aufzustellen, dass das Einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Die Allgemeinheit darf durch die Aufstellung der Abfallbehälter weder behindert noch gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der Stadt Lügde über den Standplatz sind zu befolgen.

- (2) Für den Fall, dass der Müllwagen nicht vorfahren kann (Baustellen, enge und unzureichend befestigte Wege), müssen die Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke diesem entgegengebracht werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden gestellt und unterhalten. Sie sind nicht Eigentum der Benutzer und dürfen vom Benutzer bei einem Wohnungswechsel oder einer Verlegung der Betriebsstätte nicht mitgenommen werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Bioabfall im grünen Abfallbehälter,
 2. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 3. Altpapier ist im blauen Abfallbehälter,
 4. restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen im gelben Sack/Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Elektro- und Elektronikgeräte sind gemäß § 16 getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
 6. Sperrmüll ist gemäß § 16 dieser Satzung getrennt zu erfassen und zu entsorgen,
 7. der verbleibende Restmüll ist im grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 8. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
- (5) Verstöße gegen die Sortierpflicht des § 13 Abs. 4 entbinden von der Verpflichtung zur Abfuhr des nicht ordnungsgemäß befüllten Abfallbehälters.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das maximale Höchstgewicht für 120 l-Gefäße beträgt 60 kg und für 240 l-Gefäße 100 kg. Es ist nicht gestattet, flüssige, gefährliche, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt sowie der Abfallwirtschaftsverband geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Grundsätzlich sind Abfallentsorgungsgemeinschaften auf einem Grundstück im Sinne des § 23 zulässig. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Lügde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert
- a) die grünen Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle zwei-wöchentlich,
 - b) die grauen Abfallbehälter für Restmüll alle vier Wochen,
 - c) Systemabfallbehälter grau mit 1.100 l alternativ zweimal wöchentlich, einmal wöchentlich oder alle zwei Wochen
 - d) der gelbe Abfallsack für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen alle zwei Wochen,
 - e) Altpapier alle vier Wochen.

Die Abfuhrtermine und Termine der Schadstoffsammlung werden im Abfuhrkalender bekannt gegeben.

- (2) Der 14-tägliche Abfuhrhythmus der grünen Systemabfallbehälter kann aus seuchenhygienischen Gründen nicht verändert werden.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrmüll
1. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Lügde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht auf Anforderung, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
 2. Die Sperrmüllmenge wird auf 2 m³ pro Jahr begrenzt.
 3. Die abzuholenden Sperrmüllteile sind bei der AGA anzumelden.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte/Metalteile
1. Elektro- und Elektronikgeräte sind getrennt von übrigen Siedlungsabfall zu erfassen. Die Entsorgung über den Restabfallbehälter ist auch bei Elektrokleinern nicht zulässig.
 2. Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metalteile können bei der AGA zur Abholung angemeldet werden.
 3. Elektro- und Elektronikgeräte können direkt bei folgenden Annahmestellen abgegeben werden:
 - a) AGA gGmbH, Orbker Str. 75, 32758 Detmold
 - b) ABG Lippe mbH:
 - Kompostwerk Lemgo, Zur Maibolte 200, 32657 Lemgo
 - Deponie Hellsiek, Barntruper Str. 15, 32760 Detmold
 4. Kleine Elektrogeräte können auch bei der mobilen Schadstoffsammlung abgegeben werden.
 5. Nach § 9 Abs. 9 ElektroG ist die Erfassung defekter Elektro- und Elektronikaltgeräte ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller und Vertreiber durchzuführen. Die Abgabe an einen gewerblichen Sammler ist nicht zulässig.
- (3) Für die Bereitstellung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräten gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 17

Grünschnittsabfuhr/Grünschnittssammlung

- (1) Die Stadt bietet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Annahme und Entsorgung der in Anlage 3 zu dieser Satzung genannten Grünabfälle an. Die Grünabfälle sind zu den von der Stadt bekannt zu gebenden Terminen auf 1,20 m gekürzt zu den besonders bekannt zu gebenden Sammelstellen zu bringen. Die Annahmemenge ist auf 2,00 m³ pro Wohngrundstück und Abfuhr begrenzt.
- (2) Größere Mengen sind in Abstimmung mit den Anlagenbetreibern per Eigenanlieferung oder durch Muldentransporteure zu den Kompostierungsanlagen zu befördern. Die Stadt entsorgt keine Grünabfälle aus Gewerbe und Industrie. In den Fällen des Abs. 2 trägt der Anlieferer die Kosten.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Abfallwirtschaftsverband Lippe obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höhere Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe und der Stadt Lügde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Lügde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lügde erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - überlassungspflichtige Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 2 Abs. 3 sowie § 13 Abs. 2, 4 -6 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - nicht ordnungsgemäß angemeldete Abfallgefäße zur Abfuhr bereitstellt (§ 13 Abs. 1 - 8).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde vom 31. Oktober 2006 in der Fassung gültig seit 11. November 2006 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde**1. Zugelassene Abfälle für die Bioabfalltonne (grüne Tonne)**

biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach der Art, Menge und Beschaffenheit mit Bioabfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, insbesondere z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Teeblätter, Kaffeefilter, Nussschalen, kleine Mengen kaltes Friteusenfett, Küchenkrepp (kleine Mengen), Gartenabfälle wie Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 4 cm, Rasenschnitt, Unkraut, Speisereste und Knochen nur aus privaten Haushalten

nicht zugelassen sind:

behandeltes Holz, sperriger Baum- und Astschnitt, kompostierbare Biomüllbeutel, sämtliche nicht kompostierbaren Abfälle wie Restmüll, Kunststoffe, Metalle, nicht entleerte Verpackungen, Glas etc. sowie Küchen- und Speisereste, die nicht in privaten Haushalten angefallen sind.

2. Zugelassene Abfälle für die Restmülltonne (graue Tonne)

nicht verwertbare Abfälle, wie z.B. Kehricht, kalte Asche, Schaumstoff, Porzellan und Steingut, Hygieneartikel, Spiegel, Fensterglas, kleine Stücke behandeltes Holz, Tapeten, Gummiprodukte, Kerzenstummel, Zigarettenkippen, Putzlappen, Schreibartikel wie Stifte u.ä., Rasierklingen etc.

nicht zugelassen sind:

heiße Asche, schlammige und flüssige Abfälle, Schadstoffe u.a. Energiesparlampen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Gegenstände

3. Zugelassene Abfälle für die Papiertonne (blaue Tonne)

Sämtliche Papier- und Pappabfälle wie z.B. Zeitschriften, Kataloge, benutztes Büro- und Schulpapier, unbeschichtete Pappverpackungen, Kartons

nicht zugelassen sind:

z.B. Tapeten, Kohlepapier

Grundsätzlich gilt:

Keine sperrigen Abfälle oder Steine in die Abfallbehälter, sie können die Behälter und Sammelfahrzeuge beschädigen. Für Schäden durch eine unsachgemäße Behandlung oder die Entsorgung nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände kann der Nutzer haftbar gemacht werden.

Anlage 2 zur Abfallentsorgung der Stadt Lügde gemäß § 4 Abs. 1 zu dieser Satzung**Schadstoffsammlung**

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Medikamente, Farben, Lacke, Pinselreiniger

Elektrogeräte

Kleine Elektrogeräte gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 bis max. zur Größe eines Toasters

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde

Grünabfälle sind kompostierbare Abfälle aus rottefähigen organischen Stoffen wie:

Strauch-, Hecken- und Baumschnitt (mit max. 10 cm Durchmesser bzw. max. 1,20 m Länge),

Rasenschnitt, Laub,

Pflanzenreste, Gartenabfälle,

Grassoden mit erdigen Bestandteilen.

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

bereits verfaulte, wässrige Materialien,

mit Müll oder Fremdstoffen (z.B. Kunststoffen) verunreinigte Materialien,

Essensreste, Küchenabfälle u.ä.

Transportbehälter (Säcke, Kisten, Kartons, Körbe usw.) sind nach Leerung durch den Anlieferer zurückzunehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, den 06. November 2012

Der Bürgermeister

Reker

Kr.Bl. Lippe 12.11.2012

Einzelpreis dieser Nummer 0,92 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.